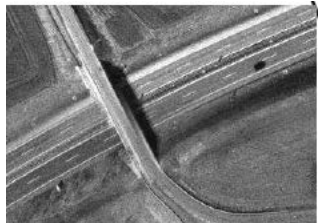


Nr. ErhE	Ifd. Nr.	Frage	Antwort
2.2.1		Die Vermessungsstellen (§ 2 Absatz 1 bis 4 VermKatG NRW) stellen die ordnungsgemäße Funktionsweise ihrer Messgeräte durch Prüfung, Kalibrierung und Justierung in eigener Verantwortung sicher.	
	1	Sind die Prüfzertifikate von den Vermessungsstellen den Katasterbehörden oder den Aufsichtsbehörden vorzulegen?	Nein, die Einhaltung der Verpflichtung der Vermessungsstellen wird im Rahmen der Aufsicht überwacht.
2.3.1		Tachymeter und GNSS-Rover sind jährlich mindestens einmal, darüber hinaus bei erstmaliger Inbetriebnahme, nach Reparaturen und Justierungen gemäß Anlage 1 auf einem amtlichen Prüffeld zu überprüfen.	
	1	Kann die Geräteprüfung auch noch auf den bisherigen Eichstrecken stattfinden?	Nein, Für Prüfungen sind die bisherigen Eichstrecken nicht mehr zu verwenden. Ggf. können sie noch für Kalibrierungen genutzt werden. Die Prüfung kann ausschließlich auf den amtlichen Prüffeldern stattfinden. Auch Prüfungen bei Geräteherstellern entbinden nicht von der Verpflichtung nach dieser Regelung.
5.1.2		Das Aufnahmepunktfeld ... wird von der Katasterbehörde nur bei Bedarf von Amts wegen angelegt und gepflegt.	
	1	Sind Gebietsübersichten AP-Feld von den Katasterbehörden zu fordern, die die angelegten und gepflegten AP's dokumentieren?	Ja, falls ein AP-Feld im Sinne des ErhE besteht. Die Katasterbehörde führt Übersichten in geeigneter Form, aus denen Lage und Aufbau des AP-Feldes ersichtlich sind. Vgl. Nr. 5.1.3 S. 2.
	2	Können für das AP-Feld auch bisherige AP's verwendet werden?	Ja, hierfür können auch bisherige APs verwendet werden, sofern diese eine Genauigkeit von GST = 2000 aufweisen (s. Nr. 5.2.1). Diese sind -genauso wie die neu bestimmten APs- in ALKIS mit der Formulierung „Anschlusspunkt“ im Attribut „hinweise“ bei AX_Punktort zu versehen (siehe Nr. 3.1.3 Anlage 3.1 ErhE i. V. m. Seite 3 der Anlage 01 zum Stufenkonzept Grunddatenbestand NRW).
5.1.5		Mitwirkungspflichten für die Vermessungsstellen bei der Pflege von AP-Feldern gemäß der Nummern 5.1.2 bis 5.1.4 bestehen nicht.	
	1	Benutzt eine Vermessungsstelle einen AP, muss sie dann nach wie vor die „AP-Karte“ und den Punkt als solchen wie bisher bearbeiten, oder meldet sie Mängel lediglich an das KA? (z. B. Vermarktungsmängel beseitigen)	Die Vermessungsstelle hat sowohl bei AP i. S. d. ErhE als auch bei „alten“ AP, die nicht Bestandteil des AP-Feldes nach Nr. 5.1.2 ErhE sind, keine Mitwirkungspflicht, es besteht aber auch kein Mitwirkungsverbot.

<b>5.2.3</b>	Ein AP ist mit 3 Sicherungsmarken zu sichern, die ebenfalls zu koordinieren sind. Für die Sicherungsmarken gelten die gleichen Anforderungen wie für den AP selbst. Die Sicherungsmaße sind auf 0,5 cm genau zu bestimmen und nachzuweisen. Der AP und seine Sicherungsmarken sind zur leichten Auffindbarkeit topographisch einzumessen und in der AP-Karte (Anlage 10) zu dokumentieren.	
	1	Müssen die Vermessungsstellen bei der Behebung von Abmarmungsmängeln der AP bzw. der Sicherungen mitwirken oder gilt hier 5.1.5 entsprechend?  Nein, es gilt die Regelung unter Nr. 5.1.5. Arbeiten im AP-Feld sind von den Vermessungsstellen zum Beispiel im (entgeltlichen) Auftrag der Katasterbehörde durchzuführen.
<b>8.1.1</b>	Die Erhebung von Objekten der tatsächlichen Nutzung ... erfolgt grundsätzlich im Umfang des Grunddatenbestandes NRW. Weitere Inhalte bis zum Maximalprofil NRW müssen die Katasterbehörden selbst erheben.	
	1	Muss eine Vermessungsstelle tats. Nutzung und Topographie auf Verlangen der Katasterbehörde auch über den Grunddatenbestand hinaus liefern, ggf. gegen Honorierung?  Nein. Vgl. Nr. 8.2.1 S. 2 und 3 Bei einvernehmlicher Absprache gegen Honorierung natürlich möglich.
<b>8.2.1</b>	Bei Liegenschaftsvermessungen ist die tatsächliche Nutzung auf dem Antragsflurstück zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu erheben. Die Vermessungsstellen sind lediglich zur Erhebung im Umfang des Grunddatenbestandes NRW verpflichtet. Elemente der charakteristischen Topographie sind nicht zu erfassen.	
	1	Was zählt zur charakteristischen Topographie?  Zu den Objekten der charakteristischen Topografie zählen die nicht zu den Liegenschaften gehörenden Bauwerke und Einrichtungen sowie sonstige mit dem Grund und Boden verbundene topografisch bedeutende Objekt der Landschaft (§ 8 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW). Die Objekte der charakteristischen Topografie werden insbesondere im Zuge der ABK-Bearbeitung erfasst. Dazu gehören z. B. Böschungen; besonders markante Zäune, Windkraftanlagen, ... Die Vermessungsstellen müssen im Rahmen von Fortführungsvermessungen keine Angaben dazu (§ 12 Nr. 2 und § 11 Abs.1 VermKatG NRW) erheben.  Klarstellung: Gewässer zählen nicht zur charakteristischen Topographie, sondern zählen zur tatsächlichen Nutzung.
	2	Mit Antragsflurstück sind bei Teilungsvermessungen Trenn- und Reststück gemeint, oder?  Ja. Den Begriff Trenn- und Reststück gibt es nicht mehr.
	3	Wie ist der Begriff „Antragsflurstück“ definiert?  Bei einer Teilungsvermessung sind Antragsflurstücke, die Flurstücke, durch die die neue Teilungsgrenze verläuft. Bei einer Grenzvermessung sind Antragsflurstücke die von der Grenzvermessung berührten Flurstücke, die dem Antragsteller gehören.
	4	Gilt die Verpflichtung unabhängig von der Größe für das gesamte Antragsflurstück?  Die Verpflichtung gilt unabhängig von der Größe des Antragsflurstücks. Zur Überprüfung können als Alternative zu einer örtlichen Inaugenscheinnahme bei großen Flurstücken ggf. aber auch geeignete Unterlagen (z. B. aktuelles Luftbild) herange-

			zogen werden.
	5	Gilt die Verpflichtung unabhängig vom Aufwand, der mit der Erfassung umfangreicher Änderungen der TN verbunden ist?	Nein. In Ausnahmefällen sind auch Zumutbarkeitsgrenzen zu beachten. Z.B.: Bei sehr umfangreichen Änderungen von Gewässerverläufen auf einem Teil des Antragsflurstücks, der für den eigentlichen Antragszweck ohne Bedeutung ist, kann es ggf. der Vermessungsstelle nicht zugemutet werden, diese Änderungen (vollständig) zu erheben.
<b>8.3.1</b>		Die tatsächliche Nutzung wird durch die Nutzungsart bestimmt. Nutzungsart ist die zum Zeitpunkt der Erhebung vorgefundene oder die durch die Art der Bodenbedeckung, der Ausgestaltung oder der baulichen Anlagen üblicherweise zu erwartende Nutzung einer Fläche. Sie ist entsprechend der Bezeichnung und/oder der Begriffsbestimmungen des Nutzungsartenkataloges NRW dem dort ausgewiesenen Schlüssel zuzuordnen. Die Vergabe der Schlüssel 12000 (Industrie- und Gewerbefläche), 31000 (Landwirtschaft) und 32000 (Wald) ist in NRW nicht zugelassen; eine weitere Differenzierung nach dem Konzept des Grunddatenbestandes NRW ist erforderlich.	
	1	Wie ist mit künftig zu erwarteten Nutzungen zu verfahren? Gibt es ein Zeitfenster für „künftig“? Gibt es ein Zeitfenster für den Fall, dass die zu erwartende Nutzung innerhalb einer bestimmten Zeit nicht „realisiert“ wurde?	<p>Der entsprechende Hinweis in „<a href="#">ALKIS / ABK Erfassungskriterien</a>“ ist anzuhalten:</p>  <p>ALKIS / ABK Erfassungskriterien</p> <p>„Die TN ist die zurzeit vorgefundene Nutzung. Wenn eine unmittelbare Nutzungsänderung bevorsteht, kann nach Absprache mit der katasterführenden Stelle die zu erwartende TN eingeführt werden (z. B. Neuansiedlung (Bauplätze)). In Bodenordnungsverfahren werden Tatsächliche Nutzungen dann geändert, wenn eine Umsetzung erfolgt ist.“</p>
	2	Wieso wird ein NAK-Schlüssel zur Dokumentation der TN gefordert, zumal der in manchen Fällen nicht den geforderten und zu erhebenden Grunddatenbestand NRW abdeckt? Wäre die Verwendung von ALKIS-Kennungen (Funktion/Attribut/Zustandsschlüssel) nicht zweckmäßiger?	<p>Für die praktische Anwendung kann ggf. die folgende Umschlüsselungstabelle der BR K (Geobasis NRW) hilfreich sein:</p>  <p>2018-01-24 nak_alkis_umschlüsse</p>
<b>8.3.5</b>		<p>Für die Bildung von Objekten der tatsächlichen Nutzung gelten in der Regel folgende Mindestgrößen:</p> <p>a) etwa 100 m<sup>2</sup> für höherwertige Nutzungsarten,  b) etwa 300 m<sup>2</sup> für geringerwertige Nutzungsarten und  c) etwa 1.000 m<sup>2</sup> für Nutzungsarten im Wald.</p> <p>Maßgebend für die Beurteilung der Wertigkeit der Nutzungsarten sind der wirtschaftliche oder landschaftliche Zusammenhang und gegebenenfalls die ökologi-</p>	

	sche Bedeutung der Flächen.	
1	höherwertige / geringerwertige - was heißt das?	<p>In Nr. 8.3.5 wird dazu erläutert, dass bei der Beurteilung der Wertigkeit der Nutzungsart der wirtschaftliche oder landschaftliche Zusammenhang und ggf. die ökologische Bedeutung der Flächen zu berücksichtigen sind. In den meisten Fällen kann die Relevanz auch nur von der Katasterbehörde beurteilt werden, da sie flurstücksübergreifend und flächendeckend nachzuweisen ist. Hier sind sicherlich Erfahrungswerte notwendig. Im Zweifelsfall sollte kurz Rücksprache mit dem Katasteramt genommen werden. In den ErhE wurden die bereits geltenden Grenzwerte nach Anlage 1, Nr. 5 des LiegKatErl übernommen.</p> <p>Es wäre aus hiesiger Sicht auch unproblematisch, wenn die Vermessungsstellen immer die tatsächlich vor Ort erkennbare TN erfassen. Die Katasterbehörde entscheidet dann im Zuge der Übernahme inwieweit die Angaben ins Liegenschaftskataster zu übernehmen sind.</p>
<b>8.3.7</b>	Die Flächen der tatsächlichen Nutzung beschreiben die Erdoberfläche lückenlos und überschneidungsfrei (Grundflächen). Für jede Fläche ist daher grundsätzlich nur eine tatsächliche Nutzung zu erheben. Sich überlagernde tatsächliche Nutzungen sind jedoch für Verkehrs- und Gewässerflächen zu erfassen, wenn diese von den Grundflächen durch ein Bauwerk getrennt sind. In diesem Fall sind auch das Bauwerk und die entsprechende Relation zu erfassen.	
1	Sind auch bei Liegenschaftsvermessungen von der Vermessungsstelle alle Bauwerke und die sich darauf bzw. darunter befindlichen tatsächlichen Nutzungen zu erfassen?	<p>Ja. Beispiel:</p> 
<b>14.1</b>	Begriffsbestimmungen	
1	Wie ist der Grundstücksbegriff definiert?	<p>Eine Definition des Grundstücksbegriffs findet sich nicht mehr im ErhE. Die Begriffe Trenn- und Reststück nach FortfVERl. sind entfallen (Notwendigkeit ist entfallen). Sofern das Grundstück Bestandteil der Regelung ist, ist es als „Grundstück im Rechtssinne“ zu verstehen. Als Grundstück im Rechtssinne „wird dabei ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche verstanden, der im Grundbuch eine besondere Stelle hat; d. h. entweder auf einem besonderen Grundbuchblatt für sich aufgeführt ist (§ 3 GBO) oder – in dem (die Regel bildenden) Fall, dass über mehrere Grundstücke ein gemeinschaftliches Grund-</p>

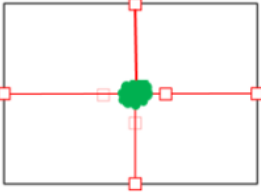
			buchblatt geführt wird (§ 4 Abs. 1 GBO) – im Bestandsverzeichnis dieses gemeinschaftlichen Grundbuchblattes unter einer besonderen laufenden Nummer gebucht ist“ (Kriegel/Herzfeld, Katasterkunde, 18. Erg.-Lfg., Oktober 2003, Heft 2, Seite 98).
<b>14.1.6</b>	Durch die amtliche Grenzanzeige werden auf der Grundlage des Katasternachweises Aussagen zur Lage der Grenzen ohne Durchführung einer Abmarkung, amtliche Bestätigung oder Feststellung gemäß § 23 Absatz 2 VermKatG NRW bzw. § 1 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure in NRW vom 1. April 2014 - ÖbVIG NRW - (GV. NRW. S. 256) NRW getroffen und mit öffentlichem Glauben beurkundet. Sie wird ansonsten den Grundsätzen einer Liegenschaftsvermessung entsprechend durchgeführt.		
	1	Wie und von wem ist die „Amtliche Grenzanzeige“ zu dokumentieren?	Wie: vgl. Nr. 30.3 Von wem: die Beurkundung der amtlichen Grenzanzeige erfolgt durch eine zur Beurkundung befugte Person (z. B. ÖbVI).
<b>14.2.1 d</b>	Vermessungspunkte im Liegenschaftskataster die Netzpunkte, dies sind die Aufnahmepunkte (AP), die sonstigen Vermessungspunkte und gegebenenfalls vorhandene Sicherungspunkte.		
	1	Wie sollen die bisherigen, mit AP-Karten gesicherten APs, zukünftig verwaltet und behandelt werden?	„Alte“ AP, die nicht den Anforderungen an das Aufnahmepunktfeld nach Nr. 5.1 ErhE entsprechen, werden als ‚Sonstiger Vermessungspunkt‘ geführt.
	2	Was ist unter „sonstiger VP“ zu verstehen?	'Sonstiger Vermessungspunkt' ist ein Punkt des Aufnahmepunktfeldes, der weder Aufnahmepunkt noch Sicherungspunkt ist (z. B. Polygonpunkt, Liniennetzpunkt). In der Dokumentation (Anlage 8) werden die TVP als sonstige VP nachgewiesen.  s.a. ALKIS OK Objektartengruppe: <a href="#">Angaben zum Netzpunkt</a> <a href="#">AX Aufnahmepunkt</a> <a href="#">AX Sicherungspunkt</a> <a href="#">AX SonstigerVermessungspunkt</a> <a href="#">AX Netzpunkt</a>
<b>15.2</b>	Liegenschaftsvermessungen werden antragsgemäß ausgeführt. Im Rahmen der häuslichen Vorbereitung ist von der Vermessungsstelle zu prüfen, ob Flurstücke verschmolzen werden können.		
	1	Ist das Ergebnis der Belastungsanfrage beim Grundbuchamt den Vermessungsschriften beizufügen? Und müssen auch die unterschriebenen Vereinigungsanträge der Berechtigten beigefügt sein?	Ja, vgl. jeweils Nr. 22.2.1 d ErhE
	2	Gilt diese Verpflichtung für alle Arten von Liegenschaftsvermessungen?	Nein. Diese Verpflichtung zur Prüfung gilt nicht für folgende Arten von Liegenschaftsvermessungen: Vermessungen zur (reinen) Koordinierung von Grundstücksgrenzen, Vermessungen zur Laufendhaltung des Anschlusspunktfeldes, Vermessungen zur Erfas-

			sung von Gebäuden (§ 12 Nr. 1 VermKatG NRW)
<b>16</b>	Antrag		
<b>16.1</b>	Antragsberechtigte Liegenschaftsvermessungen mit Ausnahme der Katasterneuvermessung und der Vermessungen zur Laufendhaltung des Anschlusspunktfeldes können von den Grundstückseigentümern, den Grundstückseigentümerinnen oder ihnen gleichstehenden Berechtigten beantragt werden. Mit ihrer Zustimmung kann auch ein anderer den Antrag stellen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die nach Satz 1 berechnigte Person die Grenzniederschrift unterzeichnet hat. Besondere gesetzliche Bestimmungen, zum Beispiel für die Testamentsvollstreckung oder die gesetzliche Vertretung, bleiben unberührt.		
	1	Gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die berechnigte aber beim Grenztermin nicht anwesende Person benachrichtigt wurde, und diese sich daraufhin nicht ablehnend äußert?	Nein. Eine Bekanntgabe der Grenzniederschrift an den Eigentümer, der im Grenztermin nicht anwesend war, reicht nicht (keine „Zustimmungsfiktion“). Es bedarf einer ausdrücklich erklärten Zustimmung des/der Antragsberechtigten. Die Textform ist ausreichend (vgl. Nr. 16.2.1 ErhE). Diese erklärte Zustimmung ist kein Bestandteil der Vermessungsschriften.
<b>17.1</b>	Die Vermessungsunterlagen umfassen: a) ALKIS-Bestandsdaten in der Struktur der NAS b) Auszüge aus dem Risswerk c) AP-Karten d) AP-Übersichten Im Einzelfall gehören auch Grenzniederschriften und weitere Auszüge aus den Liegenschaftskatasterakten dazu.		
	1	Die vier genannten Vermessungsunterlagen sind durch die Katasterbehörde zur Verfügung zu stellen, Grenzniederschriften und sonstige Unterlagen nur bei Bedarf?	Anzustreben ist die Bereitstellung aller dieser Vermessungsunterlagen-Typen über das Landesportal Es gelten die Regeln zur Bereitstellung von Vermessungsunterlagen.
<b>18.2.2</b>	Im Fall einer zurückgestellten Abmarkung ist es ausreichend, den Grenznachbarn nur über den Grenztermin zu informieren, an dem die nachgeholte Abmarkung bekanntgegeben wird. Soll von einer Abmarkung gemäß § 20 Absatz 2 VermKatG NRW abgesehen werden, sind die hiervon betroffenen Beteiligten dennoch über den Grenztermin zu informieren.		
	1	Warum ist der Grenznachbar bei der Nachholung einer zurückgestellten Abmarkung nur zu informieren, nicht aber zu beteiligen, wie es bei einer „gewöhnlichen“ Abmarkung der Fall wäre? Heißt informieren, laden?	Ja, informieren heißt laden.
<b>19.1.3</b>	Örtlicher Grenzverlauf ist der durch vorgefundene Grenzzeichen sowie durch markante Merkmale an Gebäuden oder an Grenzeinrichtungen gekennzeichnete Verlauf der Grundstücksgrenzen (§ 20 Absatz 1 VermKatG NRW). Markante Merkmale können zum Beispiel Eckpunkte, Fugen oder Mauermitten sein.		

	1	Kennzeichnet ein vorgefundenes Grenzzeichen auch dann den örtlichen Grenzverlauf, wenn es bisher im LK noch nicht nachgewiesen ist?	Nein. Ein vorgefundenes Grenzzeichen kennzeichnet nur dann den örtlichen Grenzverlauf, wenn es bisher schon im LK nachgewiesen wurde.
	2	Kann hinsichtlich eines GP von einer Übereinstimmung zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis auch dann noch gesprochen werden, wenn zwar nicht mehr die Abmarkung des Grenzzeichens aber noch die unterirdische Sicherung der seinerzeitigen Abmarkung vorgefunden wird.	Nein. In der Grenzniederschrift ist daher auf diesen Umstand hinzuweisen.
	3	Kann hinsichtlich eines GP von einer Übereinstimmung zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis auch dann noch gesprochen werden, wenn die im Katasternachweis als oberirdisch nachgewiesene Abmarkung tiefstehend vorgefunden wird?	Nein. In der Grenzniederschrift ist daher auf diesen Umstand hinzuweisen.
<b>19.3.1</b>	Wenn Koordinatenkataster vorliegt, ist zur Grenzuntersuchung der Vergleich der Koordinaten des örtlichen Grenzverlaufs mit denen des Katasternachweises ausreichend. Der Katasternachweis in seiner Gesamtheit ist zu berücksichtigen, wenn dies zur Behebung unzulässiger Abweichungen zum Beispiel in Bodenbewegungsgebieten oder bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß Anlage 5 ausnahmsweise erforderlich ist.		
	1	Was ist zu tun, wenn die zulässige Lageabweichung im Koordinatenkataster für einen GP überschritten wird und die vorgefundene Abmarkung nach Auswertung aller Unterlagen unverändert ist?	Wenn nach abschließender Untersuchung (Auswertung der Unterlagen, Nachmessung, ggf. Aufsuchen der unterirdischen Sicherung) feststeht, dass die Lage der Abmarkung den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnet, sind die festgesetzten Koordinaten zu ändern.
<b>19.3.2</b>	Wenn noch kein Koordinatenkataster vorliegt, werden zur Grenzuntersuchung die nachgewiesenen Bestimmungselemente unter Berücksichtigung der ursprünglichen Aufnahmesituation in die Örtlichkeit übertragen. Gelingt die Übertragung in die Örtlichkeit nicht, können abgeleitete Maße oder Koordinaten verwendet werden. Gelingt auch dies nicht, werden Kartenmaße herangezogen. Nachbarschaftsbeziehungen und geometrische Bedingungen sind stets zu berücksichtigen.		
	1	Was wird unter „abgeleiteten Maßen“ verstanden?	Abgeleitete Maße sind die aus den ursprünglichen Bestimmungselementen oder aus Koordinaten rechnerisch abgeleiteten Maße. Auch hierbei sind die nach Nr. 19.3.2 abgeleiteten Maße in die Örtlichkeit zu übertragen.
	2	Ist es richtig, dass abgeleitete Maße oder Koordinaten (im Gegensatz zur bisherigen Regelung) nur noch unter der Voraussetzung verwendet werden dürfen, die Grenzuntersuchung anhand der nachgewiesenen originären Bestimmungselemente nicht möglich ist?	Ja.

<b>19.4.3</b>	Sind Abweichungen durch Verschiebungen der Erdoberfläche entstanden, werden in der Regel die in der unmittelbaren Nachbarschaft vorgefundenen Grenzzeichen, Vermessungsmarken, Gebäude und dergleichen der Grenzuntersuchung zugrunde gelegt . Der Katasternachweis ist insoweit bedingt maßgebend.	
	1	Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang evtl. bei früheren Vermessungen eingebrachte unterirdische Sicherungen? Unterirdische Sicherungen sind aufzusuchen, wenn dies erforderlich ist.
<b>19.4.4</b>	Ist der Katasternachweis hiernach für die Grenzuntersuchung unbrauchbar, wird der Grenzermittlung der von den Beteiligten angezeigte Grenzverlauf zugrunde gelegt, wenn anzunehmen ist, dass er dem rechtmäßigen Grenzverlauf entspricht. Wird der Grenzverlauf von den Beteiligten nicht übereinstimmend angegeben, wirkt die Vermessungsstelle darauf hin, dass sich die Beteiligten einigen, um Grenzstreitigkeiten zu beseitigen und zu vermeiden. <u>Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, ist die Grenze als streitig zu bezeichnen.</u>	
	1	Ist die Kennzeichnung der Grenze als streitig durch die Vermessungsstelle für die Katasterbehörde verbindlich? Nein. Die verbindliche Kennzeichnung der Grenze als streitig erfolgt nach § 19 Abs. 2 VermKatG NRW durch die Katasterbehörde.
<b>19.4.5</b>	Werden geometrische Bedingungen nicht durch den örtlichen Grenzverlauf repräsentiert und sind die Abweichungen größer als die in der Anlage 5 festgelegten Grenzwerte, ist bei festgestellten Grenzen durch Auswertung aller Unterlagen insbesondere der entsprechenden Grenzniederschriften – zu prüfen, inwieweit die geometrischen Bedingungen einschließlich der dazugehörigen Messwerte und nicht der örtliche Grenzverlauf für die Grenzermittlung maßgebend waren. Nach dem Ergebnis der Grenzuntersuchung hat die Vermessungsstelle zu entscheiden, ob a) der mit den maßgebenden Messwerten übereinstimmende örtliche Grenzverlauf unter Aufhebung der geometrischen Bedingungen anzuhalten ist oder b) die gemäß Antrag betroffenen Grenzen unter Beibehaltung der geometrischen Bedingungen umzuvermarken sind. Für die Behebung von Widersprüchen zwischen geometrischen Bedingungen und den entsprechenden Messwerten gilt Nummer 19.3.3. Im Fall des Buchstaben b ist den Beteiligten der Sachverhalt im Grenztermin zu erläutern.	
	1	Es wird explizit erwähnt, dass im Fall b) der Sachverhalt im Grenztermin zu erläutern ist. Auch der Fall a) ist doch eine Besonderheit die in der Grenzniederschrift unter „Grenzuntersuchung“ beschrieben werden muss, oder? Nein. Im Falle a) handelt es sich nur um die technische „Aufgabe“ der (einen) Beobachtung „Geradlinigkeit“ bei der aktuellen Vermessung. Sofern die vorgefundene Abmarkung mit den übrigen maßgebenden Beobachtungen (Messwerten) übereinstimmt, liegt keine Abweichung zwischen Katasternachweis und örtlichem Grenzverlauf vor. Eine Erörterung mit den Beteiligten dieses technischen Sachverhaltes, von dem keine Rechtswirkungen ausgehen, erübrigt sich daher. (vgl. auch Nr. 9.1.2 Abs. 2 LiegKatErl.)
<b>20</b>	<b>Abmarkung</b>	
	1	Müssen künftig noch unterirdische Sicherungen bei Grenzsteinen eingebracht werden? Nein, unterirdische Sicherungen sind nicht mehr erforderlich.
<b>20.1.1</b>	Festgestellte Grundstücksgrenzen werden mindestens in den End- und Knickpunkten abgemarkt. Die Entscheidung über die Art der Abmarkung und die Notwendigkeit von zusätzlichen Abmarkungen, zum Beispiel bei langen Geraden (Läufersteine) oder Kreisbögen, trifft die Vermessungsstelle. Durch die Abmarkung ist sicherzustellen, dass Grenzen in der Örtlichkeit eindeutig, dauerhaft und sichtbar gekennzeichnet werden.	
	1	Sind auch derart entstandene Läufersteine (GST 2100 und ver- Sie sind nicht zu berücksichtigen. Nr. 27.1.1 S. 2 unterscheidet nicht zwischen verschie-



	handelt) bei der Grenzuntersuchung für Teilungen (Nr. 27 ErhE) nicht zu berücksichtigen?	denen Arten von Läufersteinen.
2	Wirkt das KA darauf hin, dass weitere Abmarkungen eingebracht werden, wenn ihm der Satz 2 nicht ausreichend berücksichtigt scheint?	Die Entscheidung über die Notwendigkeit von zusätzlichen Abmarkungen, zum Beispiel bei langen Geraden (Läufersteine) oder Kreisbögen, <u>trifft die Vermessungsstelle</u> .
<b>20.1.2</b>	Kann ein Grenzpunkt nicht direkt gekennzeichnet werden, so wird das Grenzzeichen in unmittelbarer Nähe in der abzumarkenden Grenze zurückgesetzt angebracht (indirekte Abmarkung). Sowohl für den Grenzpunkt als auch für die Lage des Grenzzeichens sind Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität zu ermitteln	
1	Gilt die Regelung für jede von einem nicht abzumarkenden GP abgehende Grenze?	Nein. Gehen von dem nicht direkt abzumarkenden GP mehrere abzumarkende Grenzen ab, ist es ausreichend, die indirekte Abmarkung nur in eine der Grenzen einzubringen Die Vermessungsstelle entscheidet, in welche. Beispiel: 
<b>21.1.1</b>	Ein Grundstück darf ohne Grenzuntersuchung und ohne Aufmessung nach dem Katasternachweis geteilt werden, wenn a) die Grenzen des Grundstücks bereits festgestellt sind oder als festgestellt gelten (Nummer 19.2.4), b) die Teilungsgrenze durch die Verbindung geeigneter, in Koordinatenkatasterqualität vorliegender Grenz-, Gebäude- oder Bauwerkspunkte, bestimmt ist und c) die Teilungsgrenze bei Grenzpunkten als abgemarkt, bei den Gebäude- oder Bauwerkspunkten als eindeutig gekennzeichnet nachgewiesen ist.	
1	Diese Forderung bestand nach dem FortfVERl. auch, wurde jedoch in der Praxis nicht angewendet. Siehe hierzu auch Fragen-sammlung zu 11.11 lfd. Nr. 4. (bisher brauchten die Grenzen des Reststücks nicht festgestellt sein). Wie geht man künftig damit um?	Die Begriffe Trenn- und Reststück gibt es mit ErhE nicht mehr. Eine Voraussetzung für die Sonderung ist, dass die Grenzen des Grundstücks bereits festgestellt sind oder als festgestellt gelten. Das betrifft dem Wortlaut nach eindeutig alle Grenzabschnitte des zu teilenden Grundstücks.
2	Kann eine neue Grenze durch Sonderung gebildet werden, bei der zwei Grenzpunkte miteinander verbunden werden, die nicht abgemarkt sind und nicht abgemarkt werden müssen, weil sie Flächen des Gemeingebrauchs (§ 20 Abs. 2 VermKatG NRW) begrenzen, wenn ansonsten die Voraussetzungen für eine Sonderung gegeben sind?	Ja. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass alle von der Bildung der neuen Grenze und deren Grenzpunkte betroffenen Grundstücke im Gemeingebrauch stehen.

	3	Müssen die Gebäude- und/oder Bauwerkspunkte, die die Teilungsgrenze bilden sollen, bereits Grenzpunkte sein?	Nein, sie müssen lediglich Koordinatenkatasterqualität haben und werden als markante Merkmale an Gebäuden oder an Grenzeinrichtungen (§ 20 Abs. 1 VermKatG NRW i. V. m. Nr. 21.1.1 c), in der Grenzniederschrift zu GP erklärt.
	4	Ist eine Sonderung auch dann zulässig, wenn sie im Zuge einer in diesem Zusammenhang durchzuführenden beantragten örtlichen Vermessung erfolgen würde?	Nein.
	5	Ist eine Sonderung nur noch durchzuführen, wenn die Grenzpunkte mit GST $\leq$ 2100 vorliegen? Dies schließt Sonderungen in den meisten Fällen, besonders in land- und forstwirtschaftlichen Bereichen, aus.	Ja.
	6	Ist ein GebP im Sinne dieser Regelung auch dann geeignet, wenn den Katasterunterlagen entnommen werden kann, dass er örtlich nicht mehr zugänglich und erkennbar ist, da er z. B. hinter einer inzwischen aufgetragenen Dämmung oder Verklammerung liegt?	Nein.
<b>21.2.3</b>	Ohne besondere Voraussetzungen darf nach der Liegenschaftskarte gesondert werden, wenn a) in einem Flurbereinigungs- oder Umlegungsverfahren von der zuständigen Stelle bestätigt wird, dass die Teilungsgrenze in einem Grundstück des alten Bestands nur bis zum Eintritt des neuen Rechtszustands bestehen bleibt oder wenn b) Flurstücke aus katastertechnischen Gründen zweckmäßig zerlegt werden sollen und sichergestellt ist, dass die neuen Grenzen nicht zu Grundstücksgrenzen im Rechtssinne werden, bevor sie festgestellt und abgemarkt sind.		
	1	Wie kann sichergestellt werden, dass die neue Grenze zur Grundstücksgrenze wird? Kann der Eigentümer (z. B. die Stadt XY) nicht später die Teilung beim Grundbuchamt beantragen, ohne dass die Katasterbehörde davon etwas mitbekommt?	Gar nicht. Ja, kann sein.
<b>22.1.3</b>	Unverzüglich nach Abschluss der örtlichen Arbeiten sind die Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen in Vermessungsschriften zu dokumentieren und unmittelbar nach Ablauf der Fristen bei der schriftlichen Bekanntgabe (Nummer 26.2) bei der zuständigen Katasterbehörde zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen.		
	1	Unmittelbar nach Ablauf der Fristen ist möglicherweise noch nicht bekannt, ob eine Klage gegen eine Abmarkung in einer festgestellten Grenze anhängig ist. Müssen die Vermessungsschriften dennoch eingereicht werden.	Ja. Eine mögliche Klageerhebung hindert i. d. R. die Übernahme der Vermessungsschriften nicht. Bei Bekanntwerden einer Klageerhebung ist die Katasterbehörde von der Vermessungsstelle unverzüglich zu informieren (s. Nr. 26.4.2). Eine Unanfechtbarkeitsbescheinigung, wie sie auf den früheren Benachrichtigungsvordrucken vorgesehen war, gibt es nicht mehr. Stattdessen sind die Hinweisfelder am En-

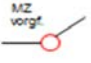
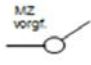
		de der Seiten 3 der Benachrichtigungsvordrucke (Anlagen 14 u. 15) auszufüllen.
<b>22.1.5</b>	Weisen die Vermessungsschriften schwerwiegende Mängel auf oder fehlen wesentliche Unterlagen, sollen die gesamten Vermessungsschriften der Vermessungsstelle zurückgegeben werden (vgl. § 9 Absatz 7 ÖbVIG NRW). Sie sind spätestens nach 3 Monaten wieder einzureichen. Ein schwerwiegender Mangel liegt insbesondere vor, wenn ohne dessen Behebung das Liegenschaftskataster nicht rechtssicher oder nicht mit der geforderten Genauigkeit und Zuverlässigkeit fortgeführt werden kann.	
1	Mit der hier vom Erlassgeber erstmals vorgenommenen Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „schwerwiegender Mangel“ wird die Möglichkeit, auch fehlerbehaftete Vermessungsschriften in das LK zu übernehmen, sehr deutlich erweitert. Welches Ziel verfolgt damit der Erlassgeber?	Mit der sehr restriktiven Auslegung und der damit verbundenen Eigenverantwortlichkeit der Vermessungsstellen soll erreicht werden, dass die zz. recht hohe Anzahl der Rückgaben (bei Teilungsvermessungen im Landesschnitt ca. 27%) reduziert und die Rückgabe auf Fälle beschränkt wird, in denen die Rechtssicherheit, die geforderte Zuverlässigkeit und Genauigkeit des LK gefährdet wird. Ein weiterer positiver Effekt wäre die Verkürzung der Übernahmeweiten. Auch wenn die genannten Kriterien „Rechtssicherheit, Zuverlässigkeit und Genauigkeit“ keinen abschließenden Katalog darstellen, müssen auch ggf. andere Kriterien sich daran orientieren.
2	Was bedeutet „schwerwiegender Mangel“ im Zusammenhang mit Grenzniederschriften?	Abgesehen davon, dass die äußere Form der Grenzniederschrift den Anforderungen an eine öffentlich Urkunde entsprechen muss (wenn nicht => „schwerwiegender Mangel“), ist bei der inhaltlichen Prüfung darauf zu achten, dass die Gesamtheit aller in der Grenzniederschrift enthaltenen Informationen, die Beteiligten in die Lage versetzt, den Sachverhalt im notwendigen Umfang beurteilen und die entsprechenden Willenserklärungen auf fundierter Basis abgeben zu können. Fehlende Informationen oder Erläuterungen oder ggf. nicht klar formulierte Hinweise stellen dann keinen schwerwiegenden Mangel dar, wenn nicht zu vermuten ist, dass die Beteiligten bei ergänzender Beschreibung und Erläuterung des Sachverhaltes zu anderen rechtlichen Beurteilungen, Einschätzungen oder Erklärungen gelangt wären.
3	Wie ist für die Vermessungsstelle erkennbar, welche Mängel die Katasterbehörde bei der Übernahme für schwerwiegend erachtet?	Bei der mangelbedingten Rückgabe von Vermessungsschriften muss die Katasterbehörde deutlich machen, bei welchen Mängeln es sich ihres Erachtens um schwerwiegende handelt.
4	Wie ist bei nicht schwerwiegenden Mängeln zu verfahren?	Liegen ausschließlich nicht schwerwiegende Mängel vor, sind diese erforderlichenfalls und falls einfach möglich von der Katasterbehörde zu beheben. Auch hierüber ist die Vermessungsstelle zu informieren. Im Wiederholungsfalle ist die Aufsicht einzuschalten. Liegen neben den schwerwiegenden Mängeln auch nicht schwerwiegende vor, so sind letztere neben den schwerwiegenden Mängeln auch von der Vermessungsstelle zu beheben.

<b>22.1.6</b>	Bei abgebrochenen Liegenschaftsvermessungen oder bei Vermessungen anlässlich von Gutachten in Grenzstreitigkeiten gilt Nummer 22.1.3 sinngemäß. Auf fehlende oder nicht vollständige Teile der Vermessungsschriften sowie auf die Ursache einer nicht abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung ist hinzuweisen.	
	1 Was ist gemäß 22.1.3 beim Kat. Amt. einzureichen?	Der Umfang der einzureichenden Unterlagen bei abgebrochenen Amtshandlungen ergibt sich aus dem Arbeitsfortschritt. Die einzelnen möglichen Dokumente sind unter Nr. 22.2 ErhE aufgeführt. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob überhaupt für das Liegenschaftskataster relevante Daten erhoben wurden.
<b>22.2.1</b>	<p>Vermessungsschriften über Liegenschaftsvermessungen umfassen insbesondere die nachfolgend aufgeführten analogen und digitalen Dokumente.</p> <p>In analoger Form sind einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Fertigungsaussage (Blatt A der Anlage 8)</li> <li>b) der Fortführungsriss mit den Messdatenübersichten (Blätter B1, B2 und C der Anlage 8) und die VP-Liste (Blatt D der Anlage 8)</li> <li>c) die Grenzniederschrift (Anlage 12) inklusive der Vollmachten, Bestätigungen, Genehmigungen, Durchschriften der Bekanntgaben und Zustellungsnachweise</li> <li>d) die behördlichen Genehmigungen sowie Vereinigungsanträge und Ergebnisse von Belastungsanfragen</li> <li>e) die von Hand berichtigten oder mit Identitätsprüfungen versehenen AP-Karten.</li> </ul> <p>In digitaler Form sind einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>f) die Protokollierung der Vermessung (sämtliche Blätter der Anlage 8)</li> <li>g) die Erhebungsdaten im Format NAS-ERH für Liegenschaftsvermessungen (Anlage 3.1)</li> <li>h) die Anschriften und Namen der Beteiligten, denen die Fortführungsmittelungen zu übersenden sind, und die Anschriften der Kostenschuldner der Gebühr für die Übernahme der Liegenschaftsvermessung</li> <li>i) der verwendete ALKIS-Bestandsdatenauszug</li> <li>j) die Datei der verwendeten Punkte (Anlage 3.1)</li> <li>k) die neu angefertigten AP-Karten.</li> </ul>	
	1 Zu d) Sind die Vermessungsschriften unvollständig, wenn der Vereinigungsantrag fehlt?	Es besteht keine Pflicht der Vermessungsstelle, bei jeder Liegenschaftsvermessung auf Vereinigungen hinzuwirken und Vereinigungsanträge dem KA vorzulegen (Vgl. auch Fragen/Antworten zu Nr. 15.2). Wenn ein Vereinigungsantrag vorgelegt wird, dann immer analog.
	2 Zu f) Nach 22.2.1 f) sind die Protokolle ab sofort in digitaler Form einzureichen. Wie ist das dann mit der Unterschrift? Soll bzw. darf diese eine elektronische Signatur sein oder darf die Unterschrift sogar ganz entfallen?	Da Blatt A zwingend analog einzureichen ist, ist eine Unterschrift auf dem digitalen Blatt A entbehrlich.
	3 Zu k) Widerspruch zu 5.1.5?	Wird ein AP im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung genutzt, so ist dieser nach Nr. 33.1.4 ErhE anhand der AP-Karte auf seine Lageidentität zu überprüfen und das Ergebnis in der AP-Karte zu dokumentieren. Im Zuge dieser Arbeiten können AP-Karten auch neu angefertigt werden. Auch wenn die Katasterbehörden für die Pflege und Erhaltung des AP-Feldes zuständig

			sind, besteht für die ÖbVI kein „Mitwirkungsverbot“.
4	Die Dokumentation gemäß der Anlage 8 unterliegt einer strengen Form. In der Praxis sind hier zahlreiche Berechnungsprogramme im Einsatz. Wie ist zu Verfahren, wenn diese Programme nicht die „richtigen“ bzw. vorgegebenen Protokolle erzeugen? Hierbei kann es vorkommen, dass die Werte zwar da sind aber an anderer Stelle stehen. Es ist auch zu erwarten, dass Werte gänzlich fehlen oder aber nicht gefunden werden können, weil diese mit anderen Überschriften versehen sind. Auch kann es hier vorkommen, dass nicht drin ist, was drauf steht. Aller Erfahrung nach ist bei der Umsetzung dieser neuen Vorgaben aufgrund der großen Anzahl an Vermessungsstellen und Katasterbehörden in Verbindung mit den verschiedensten Softwarelösungen mit und ohne Wartungsverträge ein Riesenaufwand zu erwarten. Diese Erfahrung wurde schon bei der Einführung der Datenabgabe im Format der NAS-ERH Stufe 1 gesammelt.		Nach Nr. 37.3 ErhE ist die Verwendung der neuen Vordrucke am 1.1.2019 verpflichtend vorgeschrieben. Es liegt in der Verantwortung der Vermessungsstellen, geeignete Produkte einzusetzen. Sofern die Vermessungsstellen alle geforderten Angaben liefern, jedoch nicht den vorgeschriebenen Vordruck verwenden, ist dies nicht als schwerwiegender Mangel im Sinne der Nr. 22.1.5 ErhE einzustufen, der zur Rückgabe der Vermessungsschriften führt. Die Katasterbehörde sollte dies jedoch der Bezirksregierung melden, damit diese dann im Rahmen ihrer Aufsicht auf eine einheitliche, vorschriftenkonforme Dokumentation hinwirken kann.
5	Die Blätter B1, B2, C und D der Anlage 8 sind sowohl analog als auch digital einzureichen. Können die analog eingereichten Dokumente nach Abschluss der Übernahme vernichtet oder an die Vermessungsstelle zurückgegeben werden?		Nein. Die genannten Dokumente sind Bestandteil des Fortführungsrissses (vgl. Nr. 23.1.2). Sie sind daher wie der Fortführungsrisss dauerhaft in analoger Form zu archivieren.
6	Gehört zu den von einer Vermessungsstelle zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichenden Vermessungsschriften ein Antragsschreiben gemäß § 18 VermKatG NRW und Nr. 5.1 LiegKatErl.? Falls ja, muss dieses Antragsschreiben analog mit Unterschrift vorgelegt werden?		Nein. Aber bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters handelt es sich um eine Amtshandlung, die nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag erfolgt. der ÖbVI ist berechtigt diesen Antrag im Namen der Beteiligten zu stellen (§ 18 VermKatG NRW). Dem Antrag sind die Vermessungsschriften beizufügen. Der Antrag kann in Textform (z. B. E-Mail) gestellt werden.
<b>23.1.1 i. V. m. 24 u. 27.1.1</b>	Der Fortführungsrisss dokumentiert das Ergebnis der Grenzuntersuchung, die Abmarkung der Grundstücksgrenzen und die Aufmessung der Liegenschaften.		

	1	Wie sind weitere Grenzpunkte, die über die zu untersuchenden „Pflichtpunkte“ der H-Lösung hinaus aufgesucht und untersucht werden müssen, in der Grenzniederschrift darzustellen und zu beschreiben?	Wenn über den Umfang der zu untersuchenden Grenzen (Nr. 27.1 ErhE) vermessungstechnisch hinaus Grenzen untersucht werden müssen, weil z. B. zu untersuchende „Pflichtpunkte“ in der Örtlichkeit fehlen, ist dies im Fortführungsriß zu dokumentieren. In der Grenzniederschrift sind nur die „Pflichtpunkte“ darzustellen und zu beschreiben.
<b>23.1.2</b>	Die Vermessung ist darüber hinaus in den Vordrucken der Anlage 8 zu dokumentieren. Die Messdatenübersichten (Blätter B1, B2 und C der Anlage 8) und die VP-Liste (Blatt D der Anlage 8) sind Bestandteil des Fortführungsrißes. Ihre Verbindung zum Fortführungsriß ist durch gegenseitige Zugehörigkeitshinweise sichtbar zu machen.		
	1	Müssen diese Unterlagen im digitalen Abrufverfahren - zusätzlich zu den FR- für die Vermessungsstellen bereitgestellt werden?	Ausreichend ist die Bereitstellung des Fortführungsrißes; eine Bereitstellung der Dokumentation der Anlage 8 ist nicht erforderlich. Falls sich im Zuge der Vermessung herausstellt, dass diese Unterlagen zur Durchführung der Vermessung erforderlich sind, hat die Katasterbehörde sie der Vermessungsstelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
	2	Wer macht wie die Zugehörigkeit der Ergänzungsprotokolle zum FR und umgekehrt sichtbar? Die Blattnummerierung erfolgt bei der Übernahme durch die Katasterbehörde. Ist sie daher praktikablerweise für die Vergabe der Zugehörigkeitshinweise zuständig?	Nein. Die Vermessungsstelle ist für die Vergabe der Zugehörigkeitshinweise zuständig (z. B. durch die Angabe der Geschäftsbuchnummer).
<b>23.2.1</b>	Im Fortführungsriß sind mit den gemäß Zeichenvorschrift NRW vorgeschriebenen Signaturen und Beschriftungen mindestens darzustellen: a) die Flurstücke und die Gebäude b) die Grundstücksgrenzen, vorgefundene Grenzzeichen und dauerhafte Grenzeinrichtungen c) die tatsächliche Nutzung auf dem Antragsflurstück (vgl. Nummer 8.2) d) die Verwaltungs- und Katasterbezirke (Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flurgrenzen) und die Nummerierungsbezirke e) die Namen bzw. Bezeichnungen der Verkehrsflächen und Gewässer sowie sonstige Lagebezeichnungen (zum Beispiel Gewannen) f) die AP, TVP (vgl. Nummer 31.4), GP, GebP und BauWP mit ihren Punktnummern und der Art ihrer Vermarkung sowie die in den Erhebungsdaten verwendeten topographischen Punkte zur Darstellung der Geometrie der tatsächlichen Nutzung gemäß Anlage 3 g) die Aufnahmegeometrie h) geometrische Bedingungen, sofern sie ausnahmsweise dargestellt werden müssen und kein Koordinatenkataster vorliegt i) der Nordpfeil.		
	1	Ist die Angabe der Verschlüsselung der Nutzung gemäß ALKIS-OK obligatorisch?	Die Verschlüsselung erfolgt nach dem Nutzungsartenkatalog NRW (Anl. 1 zum LiegKattErl.)
	2	Im Fortführungsriß sind mit den gemäß Zeichenvorschrift NRW vorgeschriebenen Signaturen und Beschriftungen mindestens darzustellen: [...] Eine Zeichenvorschrift NRW gibt es nicht. Gegebenenfalls ist	Die ZV-Riß ist anzuhalten. In Konfliktfällen zwischen ZV-Riß und Anlage 9 ist Anlage 9 anzuhalten.

	<p>hier die Zeichenvorschrift-Riß NRW (ZV-Riß, RdErl. d. Innenministeriums v. 06.06.1997-III C4-7120) gemeint (siehe hierzu auch 24.3.2).</p> <p>Die Darstellung von Gebäuden in der ZV-Riß steht aber im Widerspruch zu den Regelungen zur Darstellung in der Anlage 9 (Gebäudeerfassung) des ErhE.</p> <p>Hier ist unbedingt Klarheit zu schaffen.</p>	
<b>23.2.2</b>	<p>Der Fortführungsriß ist des Weiteren wie folgt auszuarbeiten:</p> <p>a) Neu im Liegenschaftskataster anzulegende und veränderte Objekte und Angaben sind in Rot darzustellen. Hierzu gehören auch vorgefundene, aber bisher im Liegenschaftskataster noch nicht nachgewiesene Grenzzeichen; auf diesen Sachverhalt ist zusätzlich hinzuweisen. Nicht hierzu gehören vorgefundene, im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenzzeichen, die eine bisher nicht festgestellte Grenze zutreffend kennzeichnen. Zu löschende Objekte und Angaben sind rot zu streichen oder zu kreuzen. Beschriftungen werden in schwarz ausgeführt.</p> <p>b) Auf nicht vorgefundene Grenzzeichen oder Vermessungsmarken sowie auf Abmarkungsmängel und gegebenenfalls auf ihre Behebung ist in geeigneter, abgekürzter Form hinzuweisen.</p> <p>c) Werden Aufnahmefehler behoben oder haben sich Grenzen mit rechtlicher Wirkung verändert, sind neben den rechtmäßigen Grundstücksgrenzen auch die abweichenden Grenzen nach dem Katasternachweis darzustellen. Letztere sind rot zu kreuzen.</p> <p>d) Sollen ausnahmsweise neue Grenzen durch geometrische Bedingungen festgelegt werden, sind diese entsprechend kenntlich zu machen.</p> <p>e) Werden Maße in den Fortführungsriß eingetragen, ist zwischen gemessenen und gerechneten Maßen zu unterscheiden.</p> <p>f) In den Fällen des § 19 Absatz 2 VermKatG NRW sind die Grundstücksgrenzen mit "Streitige Grenze" zu bezeichnen, die bereits im Liegenschaftskataster als solche bezeichnet sind und die im Rahmen der Liegenschaftsvermessung weiterhin nicht von den Beteiligten anerkannt wurden.</p> <p>g) Ist eine Feststellung bestehender Grundstücksgrenzen nicht zustande gekommen, werden die betroffenen Grenzen im Fortführungsriß mit dem Schriftzusatz „Nicht festgestellt“ gekennzeichnet.</p>	
	<p>1 (zu d)</p> <p>Warum wird hier von „ausnahmsweise“ gesprochen?</p>	Denkbar wäre die Umsetzung eines Gerichtsurteils.
	<p>2</p> <p>1. Sind für berechnete Maße (aus endgültigen Koordinaten berechnet) und die nach Nr. 23.4.2 aus polaren und satellitengeodätischen Messwerten umgerechneten Maße die gleiche Signatur (Klammerung) zu verwenden?</p> <p>2. Ist bei der Eintragung von gerechneten Maßen (aus endgültigen Koordinaten berechnet) ergänzend zur Anlage 8 ein Nach-</p>	<p>1. Ja.</p> <p>2. Nein.</p>

		weis (Absteckungsberechnung, Streckenkontrolle etc.) den Vermessungsschriften beizufügen (um die Maße, die im FR dokumentiert sind kontrollieren zu können)?	
	3 (zu a)	Diese Regelung sollte kurz durch Darstellungshinweise erläutert werden.	Die Regelung wurde zur Klarstellung eingefügt:   Satz 2: Meißelzeichen zur Kennzeichnung einer bereits festgestellten Grenze wurde vorgefunden, obwohl bisher eine andere Abmarkungsart für diesen GP im LK nachgewiesen wird. Die Abmarkung wird nun erstmals mit der Abmarkungsart Meißelzeichen bekanntgegeben.   Satz 3: Meißelzeichen zur Kennzeichnung einer bisher noch <u>nicht</u> festgestellten Grenze wurde vorgefunden. Es war so auch bisher im LK nachgewiesen. Es wird nun erstmals als Abmarkung bekanntgegeben.
	4 (zu a)	Wie ist folgender Fall geregelt: Im Rahmen der Grenzuntersuchung wird bei einem GP, der nicht Gegenstand der Grenzuntersuchung (i.S.v. Nrn. 27.1.1 und 29.2) und somit nicht Gegenstand der Grenzverhandlung ist, der aber zur Überprüfung der zu untersuchenden GP in die Vermessung einbezogen wird, eine bisher so im LK nicht nachgewiesene Abmarkung vorgefunden.	In diesem Fall wird die vorgefundene Abmarkung im Riss in Schwarz dargestellt und mit dem Hinweis: „vorgef./im Grenztermin nicht behandelt“ versehen.
	5 (zu a)	Die bisherige Regelung (Nr. 8.21 Abs. 2 a) FortfVERl.) ist entfallen: „Zur Kennzeichnung neuer Grenzzeichen, Vermessungsmarken und ggf. neuer Grenzen ist zusätzlich die Signatur nach Nummer 2.3 ZV-Riß, OS 0042, einzutragen.“ Ist sie dennoch weiter anzuwenden.	Entfallene Regelung ist aber weiter anzuwenden, da ZV-Riß-Erlass bisher nicht aufgehoben wurde.. Künftig ggf. andere Kennzeichnung für sw-Reproduktionen.
<b>23.3.1</b> Fortführungsrisse sollen automatisiert angefertigt werden.			
	1	Können die Fortführungsrisse auch weiterhin -unbefristet- wie bisher in gewohnter Art und Weise anfertigt werden?	Ja, es ist weiter zulässig, den Fortführungsrisse manuell anzufertigen.
<b>23.3.2</b> Der Fortführungsrisse ist deutlich, lesbar und übersichtlich auf Vordrucken nach Anlage 11 aus dauerhaftem Material im Format DIN A 4 oder A 3 oder in Ausnahmefällen im Format DIN A 2 zu führen. Schrift und Zeichnung müssen dokumentensicher sein. Er muss zur Archivierung und zur Digitalisierung durch Scannen geeignet sein.			
	1	Ist bei analoger Rissführung die Verwendung von Bleistiften	Nein. Die Dokumentensicherheit und Scaneignung sind nicht gegeben. Die Verwendung



		zulässig.	von Bleistiften stellt einen schwerwiegenden Mangel i. S. v. § 9 Abs. 7 S. 3 ÖbVIG NRW dar.
	2	Welche Anforderungen sind an das Material zu stellen, damit es der geforderten Eigenschaft „dauerhaft“ entspricht?	Die Wahl des Zeichenträgers obliegt der Vermessungsstelle. Bei Verwendung von Papier ist qualitativ hochwertiges 80g-Papier ausreichend. Entscheidend ist, dass Schrift und Zeichnung dokumentensicher - d.h. fest mit dem Papier verbunden - sind.
<b>23.4.1</b>	Werden bei der Grenzuntersuchung polare oder satellitengeodätische Verfahren angewendet, sind die <u>Ergebnisse</u> in der Anlage 8 nachzuweisen.		
	1	Welche Ergebnisse sind gemeint?	Gemeint sind die in Anlage 8 Blatt B und C zu dokumentierenden Messdaten
<b>23.4.2</b>	Wird die Grenzuntersuchung aufgrund einer früheren Orthogonalaufnahme mit orthogonalen Messwerten durchgeführt, werden die hierbei ermittelten Messwerte im Fortführungsriß nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn die orthogonalen Messwerte durch Umrechnung polarer oder satellitengeodätischer Messwerte gewonnen worden sind. Nummer 23.4.1 bleibt unberührt. Zur übersichtlichen Darstellung können die Ergebnisse der Grenzuntersuchung in einem besonderen Fortführungsriß nachgewiesen werden.		
	1	Ist der 1. Satz auch anzuwenden, wenn die Grenzuntersuchung im Wege des point-to-line-Verfahrens erfolgt (Nr. 8.33 Abs. 1 FortfVErl.).	Ja. Ein Fall des 2. Satzes liegt vor, wenn die orthogonalen Messwerte erst im Anschluss an eine polare oder satellitengestützte Messung rechnerisch abgeleitet werden (nicht point-to-line-Verfahren (Nr. 8.33 Abs. 1 FortfVErl.)).
	2	Ist die Grenzuntersuchung im Wege des point-to-line-Verfahrens zulässig?	Ja.
	2	Müssen die bei der Grenzuntersuchung im point-to-line-Verfahren ermittelten orthogonalen Messwerte mit denen der kontrollierten Aufnahme (polar und/oder SAPOS) vergleichbar sein?	Nein.
<b>24.1.1.</b>	In der Niederschrift nach § 21 Absatz 4 VermKatG NRW (Grenzniederschrift) sind a) ... b) die von den Beteiligten hierzu abgegebenen Erklärungen und <u>weitere Anträge</u>		
	1	Welche weiteren Anträge kommen hier in Frage?	Z.B. Antrag auf Zusendung weiterer Auflassungsschriften an weitere Personen
<b>24.2.6</b>	Besonderheiten sind zu beschreiben, zum Beispiel: a) Verzicht auf Grenzuntersuchung bei künftig wegfallenden Grundstücksgrenzen (Nummer 27.1.2), b) Verzicht auf Abmarkung (Nummer 20.1.4 und § 17 Absatz 3 Halbsatz 1 der DVOzVermKatG NRW), c) Entfernen überflüssiger Grenzzeichen (§ 17 Absatz 3 Halbsatz 2 DVOzVermKatG NRW), d) indirekte Abmarkung (Nummer 20.1.2), e) örtlich vorgefundene Grenzzeichen, die bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen waren,		

	f) Zurückstellen der Abmarkung (Nummer 20.2), g) besondere Bedingungen für die Lage der neuen Grenzen, h) Grenzen an Gewässern gemäß Landeswassergesetz, i) Hinweis auf die Auswirkungen einer nicht vollständigen Grenzuntersuchung (Nummer 16.2.2), j) streitige Grenzen (§ 19 Absatz 2 VermKatG NRW).		
	2	Ist der Hinweis auf die Auswirkungen einer nicht vollständigen Grenzuntersuchung auch dann in der Grenzniederschrift einzutragen, wenn es sich bei den nicht untersuchten Grenzen um künftig wegfallende Grenzen handelt?	Ja. Dieser Satz gehört immer in die Grenzniederschrift.
	3	Ist die Aufhebung geometrischer Bedingungen eine Besonderheit?	Vgl. lfd. Nr. 1 zu Nr. 19.4.5
	4	Handelt es sich hier bei den genannten „streitigen Grenzen“ auch um solche, die im Zuge der durchgeführten Vermessung aufgrund von Uneinigkeit der Beteiligten nicht festgestellt werden konnten?	Nein. Gemeint sind nur Grenzen, die bereits im LK als „streitig“ gekennzeichnet sind.
<b>24.3.3</b>	Grenzpunkte, zu denen in der Verhandlung Aussagen getroffen werden, sind durch Nummern zu bezeichnen und über diese Nummern mit den Aussagen zu verknüpfen. Hierzu zählen Grenzpunkte, 1. die gemäß Nummer 27.1 oder Nummer 29.2 untersucht werden, 2 die amtlich bestätigt werden, 3. die abgemarkt werden, 4. deren Abmarkung zurückgestellt wird, 5. auf deren Abmarkung verzichtet wird oder 6. die zukünftig wegfallen.		
	1	Gilt diese Regelung auch schon für den Fall, dass der neue Vordruck der Anlage 12 (Grenzniederschrift) aufgrund der Übergangsregelung noch nicht verwendet wird?	Ja.
	2	Gilt die Nr. 1 auch für GP, die nur aus vermessungstechnischen Gründen in die Grenzuntersuchung einbezogen wurden?	Nein. Gemeint sind nur die GP, die (zwingend) Gegenstand der Grenzuntersuchung waren (s. Nrn. 27.1 und 29.2). Gemeint sind nicht die GP, die nur der Grenzuntersuchung dienen, aber selbst nicht selbst Gegenstand der Grenzuntersuchung waren.
<b>24.3.4</b>	Sofern die Abmarkung zurückgestellt wurde, ist die Geometrie der Grundstücke durch geeignete Bemaßung in der Skizze zur Grenzniederschrift zu veranschaulichen.		
	1	Was bedeutet „veranschaulichen“?	Veranschaulichen bedeutet: Bemaßungen als „Konstruktionsvorgabe“ sind nicht erforderlich.

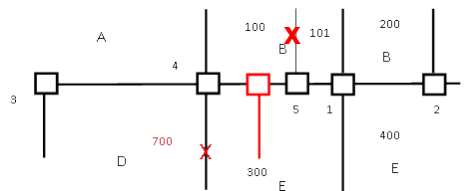
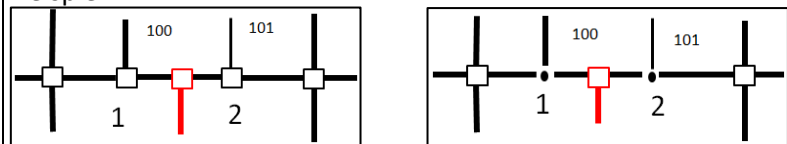
			derlich => i. d. R. Beschränkung auf Grenz- und Bogenlängen ausreichend.
<b>24.4.1</b>	Die Grenzniederschrift ist in Vordrucken nach dem Muster der Anlage 12 aufzunehmen.		
	1	Der Vordruck geht von einer Dokumentation auf Vorder- und Rückseite aus? ist in Ausnahmefällen (z. B. zur Vermeidung gestalterischer Probleme bei langen Listen) auch die Verwendung nur von Vorderseiten zulässig?	Im Ausnahmefall ja. Bei Nutzung nur der Vorderseiten sind die leeren Rückseiten als „leer“ zu kennzeichnen, d.h. (wie bei anderen Leerräumen der Urkunde) zu streichen.
	2	Ist es möglich, das Muster (bei exakt gleichem Inhalt und Reihenfolge) wieder auf einen DIN A3 Bogen (wie bisher) umzuschreiben (äußere Form)? Vorteil: Ich muss die einzelnen Seiten nicht miteinander verbinden.	Ja, hierdurch darf die Lesbarkeit der Grenzniederschrift aber nicht beeinträchtigt werden.
<b>24.4.2</b>	Beim Einsatz von Textverarbeitungssystemen genügt es, wenn bei den Abschnitten „A) Grenzuntersuchung“, „B) Grenzermittlung“, „C) Kennzeichnung der Grenzen“ und „D) Erklärungen und Anträge“ nur die jeweils zutreffenden Textbausteine in den Vordruck übernommen werden.		
	1	Dürfen in der Grenzniederschrift Textbausteine inklusive der Überschrift weggelassen werden, wenn in diesem Abschnitt keine Eintragungen zu machen sind? Bsp. 1 Nachholen der zurückgestellten Abmarkung Bsp. 2 Grenzvermessung mit bzw. ohne Abmarkung nicht mehr vorhandener Grenzpunkte	Zu 1) Eine Grenzuntersuchung und eine Grenzermittlung ist beim Nachholen der Abmarkung nicht erforderlich. Die Abmarkung erfolgt rein anhand von Sollkoordinaten. Daher können die Abschnitte A) und B) (inkl. der Überschriften) sowie die entsprechenden Abschnitte unter D) entfallen. Zu 2) Bei einer Grenzvermessung von festgestellten Grenzen ist die Grenzermittlung und ggf. auch die Kennzeichnung der Grenzen nicht erforderlich, auch hier können die nicht erforderlichen Abschnitte entfallen.
<b>24.4.3</b>	Die Bestandteile der Grenzniederschrift sind so zusammenzufügen, dass ein Austausch von Blättern nicht möglich ist. Die Lesbarkeit des Textes muss erhalten bleiben. Wird die Skizze auf einem besonderen Blatt gefertigt, so ist darauf in der Grenzniederschrift hinzuweisen; auf der Skizze ist ein entsprechender Vermerk anzubringen und von der Verhandlungsleiterin oder vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben und zu siegeln. Dies gilt für sonstige zur Grenzniederschrift gehörende Anlagen sinngemäß.		
	1	Skizze zur Grenzniederschrift auf Beiblatt: Muss das Beiblatt zur Grenzniederschrift mit den übrigen Bestandteilen der Grenzniederschrift zusammengefügt werden?	Das Beiblatt zur Grenzniederschrift muss mit den übrigen Bestandteilen der Grenzniederschrift zusammengefügt werden, da das Beiblatt eindeutig ein erweiterter Bestandteil der Skizze zur Grenzniederschrift ist.
	2	Reicht das Siegeln der geknickten und getackerten Ecke aus? Oder muss die Verbindung einzelner Urkundenbestandteile § 44 BeurkG entsprechen? Wie gebrauchstauglich ist die mögliche zweite Variante im Hinblick auf das Einscannen der Grenzniederschrift?	Die Frage der Gebrauchstauglichkeit ist der Formerfordernis des § 44 BeurkG nachzuordnen. Im Übrigen gelten die seinerzeitigen Hinweise im Fragenkatalog zum FortfVerl. weiter: „Eine Niederschrift aus mehreren einzelnen Blättern kann ggf. praktikabler sein, als ein erzwungener 4-Seiten-Doppelbogen. Bei den einzelnen Blättern ist es jedoch wichtig, dass die einzelnen Seiten als zusammengehörend gekennzeichnet werden (z. B. vor dem

		Zusammenheften die Ecken gemeinsam umknicken und gemeinsam zu siegeln, in der Lochung mit Ösen versehen und in allen Fällen durchnummerieren). Der Vorschriftengeber hat bewusst keine abschließenden Vorgaben gemacht, wie die einzelnen Blätter zu verbinden sind, weil die Möglichkeiten hierzu sehr zahlreich sind und einer ständigen technischen Weiterentwicklung unterliegen. Sie muss so gewählt werden, dass ihre Zusammengehörigkeit zweifelsfrei erkennbar ist und nicht nachträglich manipuliert werden kann“
<b>24.5.1</b>	Bevollmächtigte: Lassen sich Beteiligte durch Bevollmächtigte vertreten, so genügt eine einfache, unbeglaubigte schriftliche Vollmacht oder die Vorlage einer Dauervollmacht.	
	1	Genügt zur Erfüllung der Schriftformerfordernis auch ein Fax oder ein eingescanntes Dokument
		Zur Wahrung der Schriftformerfordernis genügt es, wenn das eigenhändig unterschriebene Vollmachtsoriginal per Fax oder als eingescanntes Dokument per E-Mail an die Vermessungsstelle übermittelt wird.
<b>24.5.3</b>	Die Vollmachten, Bestätigungen und Genehmigungen sind der Grenzniederschrift beizufügen.	
	1	Ist kein Bezug auf gesehene Schriftstücke (Dauervollmachten....) in der Grenzniederschrift mehr möglich?
		Mit dieser Vorschrift werden die Bestimmungen des BeurkG berücksichtigt. Nach § 12 BeurkG sind z. B. Vollmachten (auch Kopien einer Dauervollmacht) der Niederschrift beizufügen.
	2	Ein Beteiligter vertritt weitere Beteiligte im Grenztermin. Muss er dann für jeden Vertretenen unterschreiben oder reicht eine Unterschrift?
		Eine Unterschrift reicht, da sich aus dem Sachzusammenhang (Seite 1) ergibt, dass er die weiteren Beteiligten vertritt.
<b>26.1.2</b>	Wird das Ergebnis der Grenzermittlung bei der beabsichtigten Feststellung einer Grundstücksgrenze oder der Behandlung unzulässiger Abweichungen von den Beteiligten nicht anerkannt oder einigen sie sich nicht, sind ihre Einwendungen in der Grenzniederschrift zu protokollieren. Kommt hiernach die Feststellung der Grundstücksgrenze nicht zustande, entscheidet die Vermessungsstelle, ob a) die Einwendungen bei der Grenzermittlung zu berücksichtigen sind, b) die Vermessung ohne Grenzfeststellung oder Behebung von Abweichungen zum Abschluss gebracht werden kann oder c) die Vermessung abgebrochen werden muss. Bereits neu eingebrachte Grenzzeichen sind wieder zu entfernen. Die Beteiligten sind hierüber zu unterrichten.	
	1	Kommt die Feststellung der Grundstücksgrenze nicht zustande entscheidet die Vermessungsstelle: A) Nähere Erläuterungen der Punkte a, b, c, welche Art von Einwendungen? B) Kann eine Grenze trotz Einwendungen ermittelt/festgestellt werde oder bleibt eine Grenze nicht festgestellt, wenn die Beteiligten nicht zugestimmt haben?
		Zu A) Zu a) Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn aufgrund der vorgebachten Einwendungen die Vermessungsstelle ihr Ergebnis der Grenzermittlung ändert. (vgl. auch Nr. 19.2.5) Zu b) Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn bei einer beantragten Grenzvermessung einer noch nicht festgestellten Grenze die beabsichtigte Feststellung wegen Einwendungen eines Beteiligten gegen das Ergebnis der Grenzermittlung nicht zustande kommt. Die Einwendungen werden in der Grenzniederschrift dokumentiert. Die Grenze bleibt somit nicht

		festgestellt. Die Grenzvermessung kann dennoch -davon unberührt- zu Ende geführt werden und ins LK übernommen werden. Zu c) Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn bei einer vom Erwerber beantragten Teilungsvermessung, der Eigentümer der beantragten Grenzziehung nicht zustimmt. Eine Fortsetzung der Teilungsvermessung ergäbe dann i. d. R. keinen Sinn mehr.  Zu B) Solange die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 VermKatG NRW nicht erfüllt sind, ist eine Grenze nicht festgestellt.
<b>26.1.3</b>	Bei beantragten Liegenschaftsvermessungen ist in der Regel für jeden Antrag nur ein Grenztermin (mit einer Grenzniederschrift) durchzuführen. Für nicht anwesende Beteiligte erfolgt eine Nachtragsverhandlung (Anlage 12, Seite 6), eine schriftliche Bekanntgabe (Nummer 26.2) oder eine Offenlegung (Nummer 26.3). Die Durchführung mehrerer Grenztermine (mit mehreren Niederschriften) in einer Grenzangelegenheit ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, zum Beispiel bei einer ausgedehnten Straßenschlussvermessung mit einer Vielzahl von Beteiligten.	
	1	Ist es zulässig, dass bei einer Grenzangelegenheit eine Grenzniederschrift zu verschiedenen Zeiten (Grenzterminen) mit unterschiedlichen Beteiligtegruppen angefertigt wird?
		Nein.
<b>26.2.1</b>	Beteiligten, die im Grenztermin das Ergebnis der Grenzermittlung nicht anerkannt oder den Abmarkungen oder amtlichen Bestätigungen nicht zugestimmt haben, sind das Ergebnis der Grenzuntersuchung, das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung oder amtliche Bestätigung schriftlich bekanntzugeben. Dies gilt nicht, wenn sie die Anerkennungs- oder Zustimmungserklärung in einem nachträglichen Grenztermin abgegeben haben. Auf eine erneute Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung ist auch dann zu verzichten, soweit im Grenztermin hierzu bereits ausdrücklich Einwendungen erhoben und in der Niederschrift protokolliert worden sind. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt auch, wenn Vertreter die Vertretungsbefugnis nicht ausreichend dargelegt haben.	
	1	Folgt daraus, dass auch im Falle der Bekanntgabe der Abmarkung deren Unanfechtbarkeit vor der Einreichung der Vermessungsschriften abzuwarten und zu bescheinigen ist?
		Nein. Vgl. Frage/Antwort zu Nr. 22.1.3
	2	Wären Vermessungsschriften, die vor Ablauf der Klagefrist gegen die Abmarkung eingereicht würden, dann unter Bezug auf Nr. 22.1.5 ErhE der Vermessungsstelle zurückzugeben?
		Ja.
	3	Welche Auswirkungen hätte eine Klage gegen die Abmarkung; würde sie dazu führen, dass eine innerhalb des Nachbargrundstückes neu gebildete und festgestellte Grenze nicht in den Katasternachweis übernommen werden könnte?
		Nein, denn die neu gebildete Grenze wird festgestellt durch eindeutige und zuverlässige Ermittlung und die Anerkennung des/der antragstellenden Eigentümer/s.
	4	Wie wird mit den Einwendungen weiter verfahren? Bleibt die Grenze nicht ermittelt / nicht festgestellt?
		Die Einwendungen wurden in der Grenzniederschrift dokumentiert. Darüber hinaus ist nichts zu veranlassen (s.a. Nr. 26.1.2). Die Grenze wurde zwar ermittelt; das Ergebnis der Grenzermittlung aber nicht aner-

			kannt. Nach § 19 Abs. 1 VermKatG NRW ist die Grenze damit nicht festgestellt.
5	Die Anlage 12 z. ErhE (Grenzniederschrift) enthält im Abschnitt D Textbausteine, mit denen zum Ausdruck gebracht werden kann, dass die Beteiligten auf die Untersuchung der wegfallenden Grenzen verzichten (Nr. 27.1.2 ErhE) bzw. dass sie auf die Auswirkungen einer nicht vollständigen Grenzuntersuchung hingewiesen wurden (Nr. 16.2.2 ErhE). Die Anlagen 14 und 15 enthalten solche Textbausteine (für das Benachrichtigungsverfahren) nicht. Kann eine Vermessung auch dann ins LK übernommen werden, wenn von beim Grenztermin nicht anwesenden Beteiligten, eine Verzichtserklärung hinsichtlich der Untersuchung wegfallender Grenzen nicht vorliegt und sie auch nicht auf die Auswirkungen einer unvollständigen Grenzuntersuchung hingewiesen wurden? (Nebenbei: Falls am Grenztermin kein Beteiligter anwesend ist, ist der Abschnitt D der Grenzniederschrift vollständig zu streichen.)		Ja. Stimmen die Beteiligten im Benachrichtigungsverfahren (ggf. auch im Wege der Anerkennungsfiktion“ ) dem Ergebnis der Grenzermittlung und den Abmarkungen /amtlichen Bestätigungen zu, so kann unterstellt werden, dass sie auch mit der unterbliebenen Untersuchung der wegfallenden Grenzen einverstanden waren und keine Bedenken haben, wenn der Fortführung der Katasternachweis zugrunde gelegt wird.  Eine Einverständniserklärung hinsichtlich eines Verzichtes auf eine vollständige Grenzuntersuchung ist ohnehin nicht vorgesehen. Die Regelung unter Nr. 16.2.2 ErhE zielt nur auf eine Aufklärung der Antragsteller/innen ab.
6	Welche Auswirkungen hat es, wenn zwischen dem Grenztermin, bei dem der beteiligte Eigentümer A nicht anwesend ist, und dem Versenden des Benachrichtigungsschreibens, ein Eigentümerwechsel erfolgt ist, und A nicht mehr Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist.		Keine. Nach § 21 Abs. 2 S.2 VermKatG NRW wird denjenigen, die zum Zeitpunkt des Grenztermins Beteiligte sind, das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen bekannt gegeben. Sind diese Beteiligten nicht anwesend, so wird ihnen gem. § 21 Abs. 5 VermKatG NRW das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung schriftlich bekannt gegeben. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn diese Beteiligten zum Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe der Abmarkung nicht mehr Eigentümer des betroffenen Grundstücks sind. Die Regelungen des § 21 Abs. 5 VermKatG NRW soll diejenigen Personen schützen, die beim Grenztermin (nach Absatz 2) keine Anerkennungs- und Zustimmungserklärung abgegeben haben (z. B. wg. Abwesenheit), nicht aber Personen, die erst später (nach dem Grenztermin) Eigentums- oder Erbbaurechte an den betroffenen Grundstücken erworben haben. Hierauf deutet auch der Verweis in Absatz 5 auf den Absatz 2 hin („... Anerkennungs- und Zustimmungserklärungen <b>gemäß Absatz 2...</b> “). Maßgebend für die Beteiligung ist somit immer der Termin des (ursprünglichen) Grenztermins.
<b>26.2.2</b>	Sollen Grenzen festgestellt oder unzulässige Abweichungen behoben werden, ist die schriftliche Bekanntgabe zuzustellen und der Vordruck nach dem Muster der Anlage 14 zu verwenden. Sind innerhalb der Frist gemäß § 21 Absatz 5 VermKatG NRW keine Einwendungen erhoben worden, ist dies auf der Durchschrift zu vermerken.		

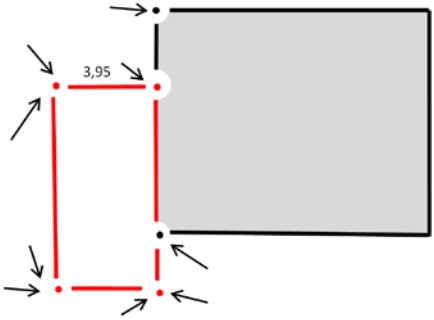
	1	Reicht ein Einwurfeinschreiben für die Zustellung aus?	Nein. Für die vorgeschriebene Zustellung sind die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes (LZG NRW) zu beachten. Ein Einwurfeinschreiben erfüllt die Anforderungen an eine Zustellung nach dem LZG NRW nicht (vgl. Beschluss des OVG NRW vom 02.02.2007 – Az. 3 A 5042/04).
<b>Teil 5</b> Produkte der Liegenschaftsvermessungen und amtliche Grenzanzeige			
	1	Nach § 12 Nr. 1 VermKatG NRW gehören auch Vermessungen zur Koordinierung von Grundstücksgrenzen zu den Liegenschaftsvermessungen. Ist es zutreffend, dass für ihre Durchführung grundsätzlich -d.h. von einzelnen Regelungen abgesehen- die gleichen Regelungen gelten, wie für Grenzvermessungen.	Ja. Auch reine „Koordinierungsvermessungen“ ohne Abmarkung, amtliche Bestätigung und Grenzfeststellung sind als (hoheitliche) Liegenschaftsvermessungen anzusehen. Derartige Liegenschaftsvermessungen sind jedoch keine Grenzvermessungen i.S. von Nr. 29 ErhE, sondern umfassen ausschließlich 1.) eine sachgerechte Grenzuntersuchung i.S. von Nr. 19 ErhE sowie 2.) eine Vermessung zur Bestimmung von Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität i.S. von Nr. 33 ErhE für die untersuchten GP. Dabei ist auch unerheblich, ob die im Kataster nachgewiesenen Abmarkungen der zu koordinierenden GP örtlich vorhanden sind oder nicht. Die Vermessungsergebnisse in den dafür gem. ErhE vorgeschriebenen Vermessungsschriften nachzuweisen und der Katasterbehörde zu Übernahme einzureichen.
<b>27.1.1</b>	Bildet eine neue Grenze mit einer bestehenden oder künftigen Grundstücksgrenze einen Schnittpunkt, sind die beiden Grenzpunkte zu untersuchen, die dem Schnittpunkt unmittelbar benachbart sind. Läufersteine sind dabei nicht zu berücksichtigen. Sofern eine neue Grenze an einem vorhandenen Grenzpunkt anschließt, ist an dieser Stelle nur dieser zu untersuchen.		
	1	Was ist ein Läuferstein? Ist ein Läuferstein auch ein solcher Stein, der ehemals der Kennzeichnung einer abgehenden Grenze diente, diese Bedeutung wegen Wegfalls der Grenze aber inzwischen verloren hat?	Von einem Läuferstein ist nur dann zu sprechen, wenn er ausschließlich der Kennzeichnung einer längeren Grenze diente, ohne dass von ihm jemals eine Grenze abging. D.H. im Falle der Frage unter lfd. Nr. 2 handelt es sich nicht um einen Läuferstein.

2	<p>Wäre ggf. ein zu untersuchender GP auch dann zu untersuchen, wenn er durch ein „überflüssig gewordenes Grenzzeichen“ abgemerkt ist.</p>	<p>Nein, dieses Grenzzeichen ist zu entfernen (§ 17 Abs. 3 DVOzVermKatG NRW). Zu entfernen ist es insbesondere dann, wenn durch das Belassen in Zukunft Verwirrung bei den Beteiligten über den Grenzverlauf zu befürchten ist. Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung der Vermessungsstelle. Auch wenn es in begründeten Fällen belassen werden sollte, wäre es nicht zu untersuchen.</p>  <p>In diesen Fällen ist dann der nächste GP (hier: Nr. 1) zu untersuchen, auf den dieser Ausnahmetatbestand nicht zutrifft.</p>
3	<p>Bedeutet unmittelbar benachbart, dass diese Punkte immer untersucht werden müssen und keine weiter weg liegenden genutzt werden dürfen?</p>	<p>Im Falle der Teilungsvermessung sind ausschließlich die benachbarten GP (ausgenommen Läufersteine und überflüssig gewordene Grenzzeichen) zu untersuchen. Entfernter liegende (nicht zwingend zu untersuchende) GP werden ggf. lediglich im Rahmen der vermessungstechnischen Überprüfung herangezogen.</p>
4	<p>Wenn die neue Grenze auf einem vorhandenen Läuferstein endet, müssen dann weitere Grenzpunkte untersucht werden, auch im Koordinatenkataster? Gilt das auch im Koordinatenkataster für den Läuferstein?</p>	<p>Ist der neue Teilungspunkt ein alter Läuferstein, ist nur dieser zu untersuchen. Durch die Teilungsvermessung entfällt für den GP künftig die alleinige Bedeutung als Läuferstein. Die Regelung unterscheidet hinsichtlich des Umfangs der Grenzuntersuchung nicht zwischen Koordinatenkatasterqualität und Nicht-Koordinatenkatasterqualität.</p>
5	<p>Ist der benachbarte GP auch dann zu untersuchen, wenn er nicht der gesetzlichen Abmarkungsverpflichtung unterliegt (z. B. GP bei in Grenzgerade einmündender Flurstücksgrenze)?</p>	<p>Ar Ja. Beispiel:</p>  <ul style="list-style-type: none"> <li>- GP 1 kennzeichnet eine abgehende Grundstücksgrenze</li> <li>- GP 2 kennzeichnet „nur“ eine abgehende Flurstücksgrenze (nicht Grundstücksgrenze)</li> <li>- zu untersuchen: GP 1 und GP 2</li> <li>- unabhängig von vorhandenen (vorgefundenen) Abmarkungen</li> </ul>
27.1.3	<p>Vom Grundsatz der Nummer 27.1.1 darf nur bei der Vermessung langgestreckter Anlagen abgewichen werden, indem auf die Untersuchung rückwärtiger Grenzpunkte verzichtet wird, sofern</p>	

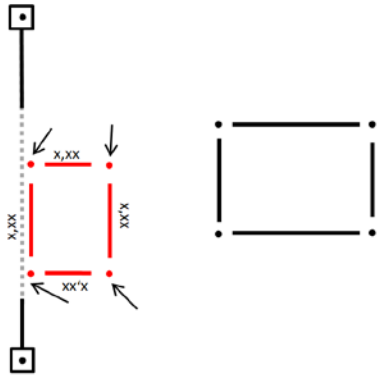


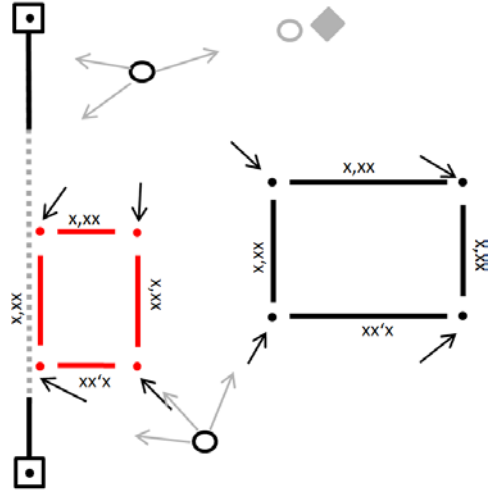
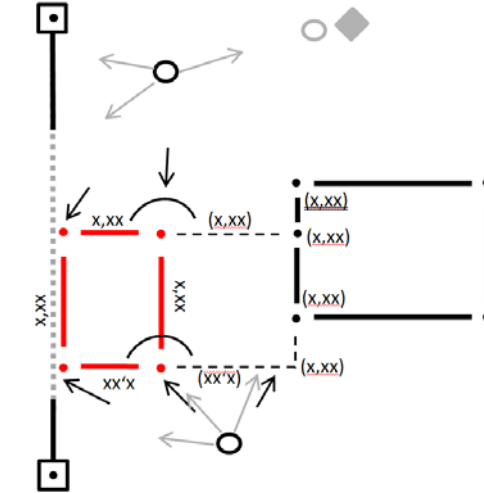
	dies nicht zur Erreichung der geforderten Genauigkeit erforderlich ist. Langgestreckte Anlagen sind Straßen, Wege, Gewässer, Deiche, Bahnkörper, Versorgungseinrichtungen oder dergleichen mit einer Länge von mehr als 100 m.	
	1	Welches Genauigkeitsmaß ist hier in Ansatz zu bringen? Es muss gewährleistet sein, dass der neue GP innerhalb einer Abweichung von +/-4 cm aus der Geraden in die abgehende Grenze gesetzt werden kann.
<b>27.2.1</b>	Die neue Grenze ist gemäß der Nummer 20 abzumarken. An den gemäß Nummer 27.1 zu untersuchenden Grenzpunkten sind Abmarkungsmängel zu beseitigen.	
	1	Gilt die Verpflichtung zur Beseitigung von Abmarkungsmängeln auch dann, wenn der zu untersuchende, benachbarte GP kein Knickpunkt ist und nur eine abgehende Flurstücksgrenze (keine EigentumsGrundstücksgrenze) kennzeichnet und somit nicht der gesetzlichen Abmarkungsverpflichtung unterliegt? Nein.
	2	Was sind Abmarkungsmängel? z. B. St/0,1 oder St/0,2 oder St/0,3 oder St/0,4 ... Stein schiefstehend Ein tiefstehend vorgefundenes Grenzzeichen ist ein Abmarkungsmangel, da gem. § 20 Abs. 1 VermKatG NRW Grundstücksgrenzen dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen sind. Die Vermessungsstelle entscheidet nach Beratung und/oder Wunsch des Auftraggebers im Sinne der Abmarkungsverpflichtung verantwortungsvoll, ob der Abmarkungsmangel beseitigt wird. Die Katasterbehörde hat diese Entscheidung zu akzeptieren. Bei einem schief stehenden Grenzstein handelt es sich ebenfalls um einen Abmarkungsmangel, der zu bereinigen ist.
<b>27.2.2</b>	Wegfallende Grundstücksgrenzen sollen nicht abgemarkt, überflüssig gewordene Grenzzeichen sollen entfernt werden (vgl. § 17 Absatz 3 DVOzVermKatG NRW).	
	1	Wann handelt es sich um ein überflüssig gewordenes Grenzzeichen? I.d.R. ist ein Grenzzeichen dann überflüssig, wenn es für die örtliche Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen nicht mehr erforderlich ist. Zu entfernen ist es insbesondere dann, wenn durch das Belassen in weiterer Zukunft Verwirrung bei den Beteiligten über den Grenzverlauf zu befürchten ist. Bei nicht festgestellten Grenzen sind – falls Verwirrung nicht zu befürchten ist – vorgefundene Grenzzeichen zu belassen, auch wenn keine Grenzfeststellung erreicht wird. In der Begründung zur DVOzVermKatG NRW heißt es: „Mit dieser Regelung soll wie bisher die Anhäufung von Grenzzeichen vermieden werden, die keine rechtliche Bedeutung mehr haben und eher zur Verwirrung über die rechtmäßige Lage von Grundstücken beitragen könnten.“
<b>28.1.1</b>	Die Gebäudeeinmessung ist auch dann innerhalb der durch § 19 Absatz 2 bis 4 DVOzVermKatG NRW vorgegebenen Fristen zu bearbeiten, wenn auf dem Grundstück noch weitere Gebäude errichtet werden.	

	1	Gebäudeeinmessungen sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist auszuführen: Gilt dies auch, wenn weitere Gebäude bereits im Bau bzw. genehmigt sind?	Ja.
<b>28.1.2</b>	Sind Bauvorhaben teilweise noch nicht fertiggestellt, zum Beispiel wegen einer fehlenden Verklinkerung, und ist keine weitere Bautätigkeit erkennbar oder absehbar, kann von der Vermessungsstelle vor der endgültigen Fertigstellung entschieden werden, ob die vorhandene Grundrissveränderung bereits einzumessen ist. Diese Ausnahme ist vorab mit der zuständigen Katasterbehörde abzustimmen.		
	1	Bedeutet Abstimmung Einholen des Einvernehmens?	Wegen der Regelung des § 19 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW (Zuständigkeit der Katasterbehörde) ist die im letzten Satz angesprochene Ausnahme einvernehmlich mit der Katasterbehörde abzustimmen. Ohne Einvernehmen mit der Katasterbehörde ist der Satz 1 nicht anzuwenden.
<b>28.1.3</b>	Das nach § 16 Absatz 2 VermKatG NRW einmessungspflichtige Gebäude wird nach seiner Natur in ALKIS entweder durch ein Objekt der Objektart AX_Gebaeude oder durch ein Objekt der passenden Bauwerksklasse gebildet (zum Beispiel AX_Turm). Dementsprechend sind die Gebäudepunkte als Objekte der Objektarten AX_BesondererGebaeudepunkt (GebP) oder AX_BesondererBauwerkspunkt (BauWP) zu bilden.		
	1	Ist der beispielhafte Hinweis auf „AX_Turm“ so zu verstehen, dass jeder Turm der Einmessungspflicht unterliegt?	Nein. Nicht jeder Turm fällt unter den Gebäudebegriff des VermKatG NRW und ist einmessungspflichtig (Entscheidung im Einzelfall, z. B. nicht Aussichtsturm).
<b>28.2.2</b>	Die Gebäudepunkte (GebP, BauWP), die den Gebäudegrundriss im Wesentlichen festlegen, sind in Koordinatenkatasterqualität zu erfassen (Anlage 9). ...		
	1	Gilt die die Forderung auch für Nebengebäude (auch dann wenn sie der Regelung der Nr. 28.3.3 (kein Grenzbezug) unterliegen?	Ja.
	2	Gilt die Regelung auch für GebP oder BauWP, die nicht hinreichend eindeutig geometrisch definiert sind und die daher als künftige Anschlusspunkte nicht geeignet sein werden (z. B. unregelmäßige Bruchsteinmauer)? Ist auch für diese Vermessungspunkte die Genauigkeitsstufe „Koordinatenkatasterqualität“ zu vergeben.	Ja. Auch für diese GebP und BauWP ist die Genauigkeitsstufe „Koordinatenkatasterqualität“ zu vergeben.
<b>28.2.4</b>	Stoßen Gebäude aneinander, ohne dass die Abgrenzung von außen erkennbar ist (zum Beispiel bei Doppel- oder Reihenhäusern/-garagen), so ist durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Messung von Wandstärken) sicherzustellen, dass auch in diesen Fällen die Koordinaten der Gebäudeeckpunkte ermittelt werden können.		
	1	Wie kann <u>sichergestellt</u> werden, dass bei der Messung von Wandstärken Gebäudeeckpunkte ermittelt werden: Es können die Wand-/Mauerstärke ermittelt und deren Mitte als	Ja.

	Gebäudetrennung angenommen werden. Dabei wird unterstellt, dass gleiche Mauerstärken für die beiden Häuser vorliegen. Ist dies so gemeint?	
<b>28.2.5</b>	Steht das einzumessende Gebäude mit vorhandenen Gebäuden in Verbindung, ist eine messungstechnische Verbindung zu den angebauten Gebäudeseiten herzustellen. Eine einfache polare Aufnahme dieser Gebäudeseiten ist ausreichend.	
1	Kann diese Regelung mit einem Beispiel veranschaulicht werden?	<p>Beispiel:</p>  <p>Anmerkung: sofern das Altgebäude in Koordinatenkatasterqualität vorliegt, sind die GebP des neuen Gebäudes von der Vermessungsstelle in die alte Gebäudeseite einzurechnen. Liegt das Altgebäude nicht in Koordinatenkatasterqualität vor, wird das Altgebäude im Rahmen der Homogenisierung durch die Katasterbehörde an das hochgenau eingemessene Gebäude „angepasst“.</p>
<b>28.2.6</b>	Reicht die Qualität des Gebäudenachweises zur nachbarschaftstreuen Fortführung nicht aus, sind Punkte benachbarter Gebäude zu erfassen, auch wenn diese nicht unmittelbar mit dem einzumessenden Gebäude in Verbindung stehen. Eine einfache polare Aufnahme dieser Punkte ist ausreichend.	
1	Wann reicht die Qualität des Gebäudenachweises nicht zur nachbarschaftstreuen Fortführung aus? Ist hier ein schlechter GST (2300 oder 3000) ausreichend, wenn die Gebäude 10 cm oder 30 cm nebeneinander stehen?	Ziel der Regelung ist, die Vermeidung von Überschneidungen unmittelbar benachbarter Gebäude. Wie dies bei einem schlechten Gebäudenachweis zu erreichen ist, muss im Einzelfall entschieden werden.
2	Kann auch dann, wenn die GebP vorhandener Gebäude in GST $\leq 2100$ vorliegen, bei sehr geringen Abständen der Gebäude zueinander (z. B. nur der Spalt zwischen Fertiggaragen) der messungstechnische Bezug benachbarter Gebäude gefordert werden? Hier könnten sich selbst schneidende Umringslinien ergeben.	Ja, sofern sich der Abstand der Gebäude zueinander innerhalb der Koordinatengenauigkeit GST $\leq 2100$ befindet. Die Darstellung der Spaltbreite im Fortführungsriss ist ausreichend.

<b>28.3.1</b>	Bei der Gebäudeeinmessung ist ein messungstechnischer Grenzbezug herzustellen, wenn das Gebäude weniger als 50 cm von der Grundstücksgrenze entfernt steht und diese Grundstücksgrenze nicht in Koordinatenkatasterqualität vorliegt.	
	1 Ist mit dem Begriff „Grundstücksgrenze“ das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung gemeint oder der örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers?	Es ist das Grundstück im Rechtssinne gemeint (s. a. lfd. Nr. 1 zu Nr. 14.1 ErhE).
<b>28.3.2</b>	Bei der Herstellung des messungstechnischen Grenzbezugs muss für die betreffenden Grenzpunkte kein Koordinatenkataster geschaffen werden. Die Grenzuntersuchung kann daher in reduzierter Form erfolgen.	
	1 Was genau bedeutet „messungstechnischer Grenzbezug“? Ist hiermit eine Messung gemeint, bei der nur der orthogonale Abstand des Gebäudes von der Grenze ermittelt wird?	Ja, es ist nur der Grenzabstand zu ermitteln.
	2 Was genau bedeutet „für die Grenzpunkte muss kein Koordinatenkataster geschaffen werden“? Reicht hier eine einfache Aufmessung?	Ja, einfache Polaraufnahme ist ausreichend. Im Übrigen s. Frage/Antwort lfd. Nr. 5
	3 Ist es für die reduzierte Form der Grenzuntersuchung ausreichend, wenn Grenzabschnitte untersucht werden, indem aus früheren orthogonalen Gebäudeeinmessungen die Einbinder abgesetzt werden, oder muss sich die Untersuchung bis zu den Grenzpunkten ausdehnen?	Ja, wenn zuvor die GP aufgesucht, aber nicht vorgefunden wurden und dies im Riss dokumentiert wird.
	4 Ist die Herstellung und Dokumentation des messungstechnischen Grenzbezuges mit ausgeglichenen Koordinaten (aus Elementen des Katasternachweises) zulässig?	Nein, es sei denn, dass der messungstechnische Grenzbezug ansonsten nur mit einem unzumutbaren Aufwand möglich wäre.
	5 Was ist unter einer Grenzuntersuchung in reduzierter Form zu verstehen?	<p>Einfache Polaraufnahme von vorgefundenen GP oder Rekonstruktion des Grenzverlaufes z. B. aus benachbarten GP, Linienpunkten oder Gebäudeeinbindern. Die Lage von vorgef. GP muss auf geeignete Weise (z. B. anhand von benachbarten GP) überprüft werden.</p> <p>Der Begriff entspricht im Übrigen dem bisher im FortfVERl. unter Nr. 7.54 Abs. 1 verwendeten Begriff „<i>unbedingt notwendigen Umfang</i>“. Hierzu hieß es im Fragenkatalog zum FortfVERl.:</p> <p><i>Frage: Bedeutet „unbedingt notwendiger Umfang“, dass die Grenze/Grenzpunkte nicht mit der Sicherheit untersucht werden muss/müssen, wie sie für eine Feststellung, Abmarkung oder amtliche Bestätigung erforderlich wäre. Reicht z. B. die alleinige Messung des</i></p>

			<p>Spannmaßes zwischen 2 Grenzpunkten, die ansonsten augenscheinlich in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis vorgefunden werden, zur Überprüfung dieser Grenzpunkte aus?</p> <p>Antwort: Ja</p>
<b>28.3.3</b>	<p>Nebengebäude, insbesondere Garagen und Schuppen, und Anbauten können auf die Grundrisslinien eines bereits auf demselben Grundstück oder auf einem Nachbargrundstück eingemessenen Gebäudes aufgemessen werden, wenn für dessen Gebäudepunkte Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität vorliegen. Ein messungstechnischer Grenzbezug ist hierbei nicht erforderlich.</p>		
	1	Müssen die bestehenden Gebäudepunkte die Anforderungen an Anschlusspunkte nach 33.1.3 erfüllen?	Nein.
	2	Müssen die Koordinaten dann auch durch Ausgleich berechnet werden?	Ja, die Koordinaten sind durch Ausgleich zu bestimmen. Nr. 15.3 ErhE
	3	Entfällt mit dieser Regelung auch die Verpflichtung, die GebP des Nebengebäudes mit Koordinatenkatasterqualität zu bestimmen?	Nein. Die Standardabsenkung entbindet nicht von der Verpflichtung, in diesen Fällen für die GebP Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität zu bestimmen. Es entfällt nur die Verpflichtung, den Grenzbezug herzustellen. (s.a. Frage zu 28.2.2)
	4	Muss das bereits in Koordinatenkatasterqualität nachgewiesene Gebäude im Zuge der (polaren) Einmessung des Nebengebäudes noch einmal mit Koordinatenkatasterqualität (oder mit niedrigerer Genauigkeit) angemessen werden.	<p>Nein, dies würde hinsichtlich der zu ermittelnden Lage des Nebengebäudes keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen.</p> 
	5	<p>a) Gilt die Regelung auch für den Fall, dass für das noch nicht mit Koordinatenkatasterqualität eingemessene Hauptgebäude im Zuge der Einmessung des Nebengebäudes erstmals GebP in Koordinatenkatasterqualität bestimmt werden.</p> <p>b) Genügt es, wenn nur die der Grenze zugewandte Seite des Hauptgebäudes in Koordinatenkatasterqualität vorliegt bzw.</p>	<p>a) Ja.</p> <p>b) Nein, es sind alle GebP des Hauptgebäudes in Koordinatenkatasterqualität zu bestimmen.</p>

	diese GebP erstmals in Koordinatenkatasterqualität bestimmt werden?	
6	Gilt die Regelung auch für den Fall, dass antragsgemäß das neue Nebengebäude gemeinsam mit dem neuen und ebenfalls noch nicht eingemessenen Hauptgebäude eingemessen wird.	Nein. (Anmerkung: Der Gebührenermittlung liegt dann auch die Summe der Gebäudewerte zugrunde.)
7	Ist bei Anwendung dieser Regelung ein Nachweis der auf die Grundrisslinien bezogenen Maße erforderlich?	Nein, es reicht die entsprechende (polare) Aufmessung des Nebengebäudes. S.a. folgende Beispiele: Ausreichend:  Nicht erforderlich: 
<b>28.3.4</b>	Sofern ein messungstechnischer Grenzbezug nicht erforderlich ist, kann die Darstellung von Grenzabständen im Fortführungsriß oder in den Berechnungsunterlagen unterbleiben. Es ist ausreichend, die betreffenden Grenzen im Fortführungsriß lediglich anzudeuten.	
1	Grenzabstände im Riß: Gilt der Umkehrschluss, dass bei grenznaher (<50 cm) Bebauung Grenzabstände in den Riß gehören?	Nein, wenn stattdessen der ermittelte Grenzbezug in den Berechnungsunterlagen dokumentiert ist. Eine Dokumentation im Riß sollte unterbleiben, da er wg. der nur in reduzierter Form erfolgten Grenzuntersuchung i. d. R. ohnehin nicht zuverlässig ermittelt wird.
<b>28.3.5</b>	Ist ein Grenzbezug gemäß Nummer 28.3.1 nicht erforderlich, reicht jedoch die Qualität des Grenznachweises zur nachbarschaftstreuen Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht aus, insbesondere in Bereichen des Urkatasters, sind kartenidentische Punkte zu erfassen (zum Beispiel vorhandene Gebäude oder Aufnahmepunkte).	
1	Gilt diese Verpflichtung auch für Nebengebäude, für die nach Nr. 28.3.3 kein Grenzbezug erforderlich ist.	Nein. Z.B.: bestehendes Hauptgebäude in Koordinatenkatasterqualität, GP nicht in Koordina-

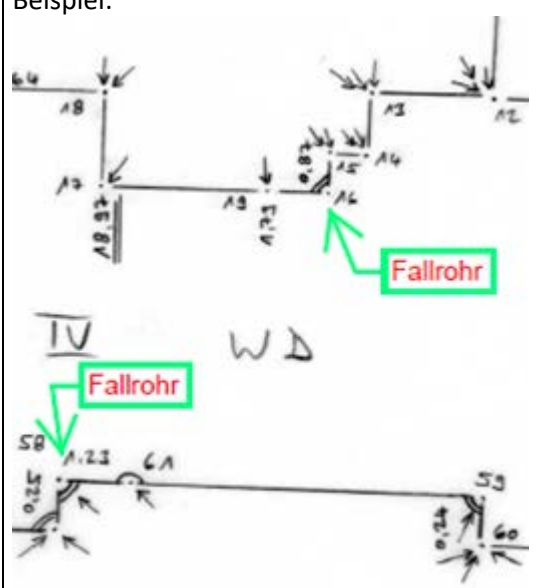
			tenkatasterqualität, neues Nebengebäude (Doppelgarage) auf Hauptgebäude aufgemessen => anschließend Überbau in Karte erkennbar. Dies ist hinzunehmen. Weitere vermessungstechnische Erhebungen sind nicht erforderlich.
	2	Die Erfassung kartenidentischer Punkte kann -insbesondere in Bereichen des Urkatasters - sehr aufwändig sein (in Einzelfällen Aufwand von mehreren Tagen). Ist der Verpflichtung in jedem Fall, d.h. unabhängig vom Aufwand im Einzelfall, nachzukommen.	Nein. Die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze der Verhältnismäßigkeit (Gebührenhöhe) und Zumutbarkeit sind zu beachten.
	3	Wer entscheidet wann die Qualität des Grenznachweises nicht ausreicht? Die Formulierung „insbesondere in Bereichen des Urkatasters“ weist nur darauf hin, dass dieser Fall hier häufiger anzutreffen ist. Er schließt jedoch keineswegs aus, dass der Fall nicht auch in anderen Bereichen des LK auftreten kann.	Die Regelung dient in erster Linie dazu, die Vermessungsstelle für die Problematik zu sensibilisieren und im Zweifelsfall bereits vor Ort zusätzlich kartenidentische Punkte aufzumessen und sich evtl. auch mit der Katasterbehörde abzustimmen.
<b>28.4.5</b>	Für die Bildung von Bauteilen gelten eine Mindestgröße von 10 Quadratmetern und bei Durchfahrten im Gebäude eine Mindestbreite von 3 Metern als Richtwerte.		
	1	Kann das Aufmaß und die Darstellung von Durchfahrten mit einer Breite < 3m unterbleiben? Wie verträgt sich diese Aussage mit 28.2.2, dass alle Versprünge >10 cm zu erfassen sind?	Ja, s.a Frage/Antwort zu lfd. Nr 2 (b)
	2	a) Bedeutet „Bildung von Bauteilen“ das Aufmessen (Erheben) von Bauteilen. b) Wäre es ggf. sinnvoll die Bauteile, auch wenn sie aufgrund der geringen Größe bzw. Breite nicht aufgemessen werden, trotzdem im FR darzustellen?	Zu a): Ja (Die Objektbildung findet bei der Katasterbehörde statt.) Zu b): Nein, da die aufgemessene Situation ohnehin nicht in ALKIS (ohne Bauteilbildung) abgebildet werden könnte .
<b>28.5.1</b>	Nicht einmessungspflichtig nach § 16 Absatz 2 VermKatG sind in der Regel  6. Überdachungen, wobei auch Grenzfälle nicht auszuschließen sind, in denen Überdachungen einen hallenartigen Charakter annehmen (zum Beispiel Überdachungen von Reitplätzen oder Lagerplätzen mit markanten Stützpfeilern an den Ecken und gegebenenfalls zusätzlichen Streifenfundamenten oder gegebenenfalls auch mit Betonböden)		
	1	Wie ist der Halbsatz "wobei auch Grenzfälle nicht auszuschließen sind" im Hinblick auf überdachte Reithallen gemeint? Was ist gewollt?	Soweit es sich um Grenzfälle handelt, bei denen besondere Bedingungen (markante Stützpfeiler, Streifenfundamente) gegeben sind, könnte eine Einmessungspflicht vorliegen (Einzelfallentscheidung der Katasterbehörde nach Abstimmung mit der Vermes-

			sungsstelle).
<b>28.5.2</b>	Nicht einmessungspflichtig nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 DVOzVermKatG NRW sind in der Regel Container jeglicher Art, sofern deren Aufstellung nur zur vorübergehenden und nicht zur dauernden Nutzung erfolgt, Verkaufs- und Veranstaltungszelte, Behelfsbauten und Gebäude mit zeltähnlichem Charakter.		
	1	Nach wie vielen Monaten oder Jahren endet eine „vorübergehende“ Nutzung eines Containers und geht in eine dauerhafte Nutzung inklusive Einmessungsverpflichtung über?	Unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall von der Katasterbehörde (möglichst großzügig im Sinne einer Nichteinmessungspflichtigkeit) auszulegen ist.
<b>28.5.3</b>	Nicht einmessungspflichtig nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 DVOzVermKatG NRW sind aufgrund ihrer geringen Bedeutung für das Liegenschaftskataster in der Regel ...		
	1	Besonders im landwirtschaftlichen Bereich gibt es häufig Gebäude ohne Bodenplatte mit Grundflächen von 50m <sup>2</sup> und sogar > 100m <sup>2</sup> . Trifft für solche Gebäude die Ausnahme von „in der Regel“ zu, sodass hier doch die Einmessung erforderlich ist?	Nein. Auch solche Gebäude sind mit der Regelung eindeutig erfasst. Ein Ausnahmetatbestand, der ein Abweichen von der Regel rechtfertigen würde, liegt hier nicht vor.
	2	Die Punkte 1., 3. und 4. sind zu unkonkret „einfach ausgeführt“ „massive Bodenplatte“ „private Nutzung“. Wie soll das überwacht bzw. überprüft werden?	Unbestimmte Rechtsbegriffe, die im Einzelfall von der Katasterbehörde (möglichst großzügig im Sinne einer Nichteinmessungspflichtigkeit) auszulegen sind. Hat die beauftragte Vermessungsstelle Zweifel an der Einmessungspflichtigkeit, sollte sie mit der Katasterbehörde Kontakt aufnehmen.
	3	Zu Nrn. 3 u. 4: Sind Gartenhäuser oder andere Gebäude ohne massive Bodenplatte, die größer als 10 m <sup>2</sup> sind, einmessungspflichtig?	Nein.
	4	Zu Nr. 1: Ist die Verbindung der hier genannten Eigenschaften eines Abstellraumes „baulich einfach ausgeführt“ und „in beliebiger Ausführung“ nicht in sich widersprüchlich?	Gemeint ist Folgendes: Wenn die Ausführung "baulich einfach" ist, kommt es auf weitere Eigenschaften nicht mehr an. Es ist dann also unerheblich, ob (z. B.) die Ausführung in Holz oder Stein, auf einer massiven Bodenplatte erfolgte oder nicht. Ebenso ist dabei die Fläche des Abstellraumes nicht relevant.
<b>29.2</b>	Grenzvermessung: Es sind nur diejenigen Grenzen zu untersuchen, festzustellen, abzumarken oder amtlich zu bestätigen, auf die sich der Antrag bezieht.		
	1	Sind immer vollständige Grenzen vom Anfangs- bis zum Endpunkt zu untersuchen?	Nein. Sofern sich der Antrag nur auf einen einzelnen GP bezieht, ist nur dieser zu untersuchen.
<b>30.3</b>	Das Ergebnis ist in einer Skizze zur amtlichen Grenzanzeige zu dokumentieren. Die Skizze ist eine öffentliche Urkunde gemäß der §§ 415 und 418 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3201; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist. In der Skizze ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass der örtlich angezeigte und markierte Grenzverlauf		



	mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmt. Bei der Anzeige von nicht festgestellten Grenzen ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.	
	1	Wo verbleibt die Skizze zur amtlichen Grenzanzeige? Vermessungsstelle oder soll sie der Katasterbehörde eingereicht werden?
		Bei der Vermessungsstelle. Archivierungsfrist: s. § 8 Abs. 2 DVOzÖbVIG NRW
<b>31.2</b>	Kombinierte Vermessungsverfahren verknüpfen SAPOS-Messungen mit Polarverfahren.	
	1	Ist es zulässig auch Messbandmessungen mit anderen Verfahren zu verknüpfen?
		Ja, aber nur im Ausnahmefall der Gebäudeeinmessung (Nr. 33.4).
<b>31.3</b>	Sollkoordinaten sind rechnerisch ermittelte Koordinaten von neuen Grenzpunkten in Koordinatenkatasterqualität.	
	1	Ist die Berechnung der Sollkoordinaten in den Vermessungsschriften zu dokumentieren?
		Nein.
	2	Handelt es sich auch um Sollkoordinaten, wenn diese nach der Aufmessung eines Grenzpunktes rechnerisch im Wege der Ausgleichung bestimmt werden?
		Nein. Um Sollkoordinaten handelt es sich nur, wenn diese rechnerisch bereits vor der Aufmessung ermittelt wurden und im Wege der Aufmessung nur hinsichtlich der fehlerfreien Absteckung überprüft werden.
	3	Können Sollkoordinaten im Ausnahmefall statt rechnerisch auch auf andere Weise ermittelt werden?
		Die Ermittlung kann (im Koordinatenkataster) bei neuen GP auch auf grafischen Verfahren beruhen (z. B. unter Verwendung von digitalen Zeichensystemen), soweit die Umgebung bzw. der Umring des betr. Gebietes in Koordinatenkatasterqualität vorliegt.
<b>32.1.2</b>	Das Koordinatenkataster entsteht im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen, oder als Ergebnis der Bodenordnung nach dem BauGB und dem FlurbG. Ein VP kann auch ohne Vermarkung durch Berechnung in das Koordinatenkataster überführt werden.	
	1	Für welche Fälle ist beispielsweise der Satz 2 einschlägig?
		s. Ausnahmen von der Abmarkungsverpflichtung: § 20 Abs. 2 VermKatG NRW (z. B. bei Bewirtschaftungshindernis in Flurbereinigungsverfahren); oder bei zurückgestellter Abmarkung
	2	Durch eine Liegenschaftsvermessung werden z.T. auch GP mit einer hohen Lagegenauigkeit und Zuverlässigkeit bestimmt, bei denen die von Ihnen abgehenden Grenzen nicht festgestellt sind und/oder nicht festgestellt werden können. Können diese Punkte mit einer Genauigkeitsstufe von GST ≤ 2100 in das Liegenschaftskataster übernommen werden?
		Ja. Die GST „Koordinatenkataster“ besagt nur, dass die örtliche Lage dieses GP durch entsprechend genau ermittelte Koordinaten beschrieben wird. Eine Aussage darüber, ob der GP eine festgestellte oder nicht festgestellte Grenze kennzeichnet, ist damit nicht verbunden. Wenn im Rahmen einer späteren Grenzfeststellung sich die Lage des GP ändert, sind für ihn auch neue Koordinaten zu bestimmen.
<b>32.1.3</b>	Bei Liegenschaftsvermessungen wird das Attribut GST für die neuen VP und für die VP, die gemäß der Nummern 27 und 29 zu untersuchen waren, durch die Vermessungsstelle als Teilergebnis des Erhebungsprozesses vergeben.	
	1	Darf die Katasterbehörde die GST-Vergabe der Vermessungsstel-
		Nein.

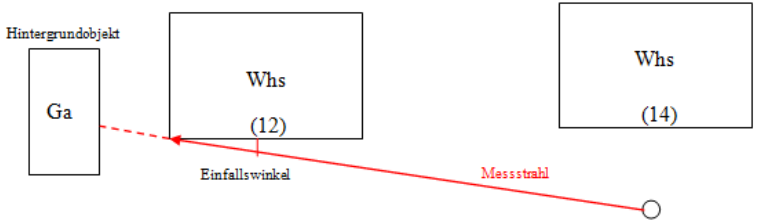
	le abändern?	
<b>32.2.1</b>	Ist für einen Grenzpunkt im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung Koordinatenkataster zu schaffen, so ist letztmalig eine Grenzuntersuchung aus der Nachbarschaft unter Berücksichtigung der rechtlich maßgebenden geometrischen Bedingungen durchzuführen. Zur Erzeugung von Koordinatenkataster sind die zu bestimmenden Vermessungspunkte kontrolliert aufzumessen. Vermessungspunkte, die innerhalb der zulässigen Abweichung vorgefunden werden, werden streng in die geometrische Bedingung eingerechnet; für einen Gebäudepunkt gilt dies nur, sofern er als Grenzpunkt dient und als solcher in einer Grenzniederschrift anerkannt worden ist.	
	1	Können frühere Vermessungen nach dem Orthogonalverfahren auch geeignete Vermessungen i.S. dieser Regelung sein?
		Nein. Nach Nr. 33.1.2 handelt es sich bei Orthogonalverfahren nicht um geeignete Vermessungen. Allerdings: Wurden bei älteren Vermessungen orthogonale „Mess“elemente, im Wege des point-to-line-Verfahrens bestimmt, so können auch diese Vermessungen im Sinne dieser Regelung geeignet sein.
<b>32.2.2</b>	Liegen geeignete Vermessungen nach Nummer 33.1.2 vor, können Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität abgeleitet werden. Durch Ausgleichung ist nachzuweisen, dass die in Anlage 5 festgelegten Grenzwerte für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit eingehalten werden.	
	1	Können frühere Vermessungen nach dem Orthogonalverfahren auch geeignete Vermessungen i. S. dieser Regelung sein?
		Nein. Nach Nr. 33.1.2 handelt es sich bei Orthogonalverfahren nicht um geeignete Vermessungen. Allerdings: Wurden bei älteren Vermessungen orthogonale „Mess“elemente, im Wege des point-to-line-Verfahrens bestimmt, so können auch diese Vermessungen im Sinne dieser Regelung geeignet sein.
<b>32.3.2</b>	In Gebieten, in denen das Koordinatenkataster bereits vorliegt oder gemäß der Nummern 32.2.1 bis 32.2.3 im Rahmen der Liegenschaftsvermessung geschaffen wird, können neue GP auch anhand der Auftragsvorgaben als Sollkoordinaten berechnet werden. Die mit Hilfe dieser Sollkoordinaten abgesteckten und abgemarkten Grenzpunkte werden nur einmal aufgemessen. Die aus der Aufmessung ermittelten Koordinaten dienen lediglich der Überprüfung der Abmarkung.	
	1	Ist die Berechnung der Sollkoordinaten, gerade in den Bereichen in denen erst im Zuge der Messung Koordinatenkataster erzeugt wurde, Bestandteil der Vermessungsschriften?
		Nein. s. lfd. Nr. 1 zu Nr. 31.3 ErhE.
<b>33.1.2</b>	Zur Erhebung bei Liegenschaftsvermessungen sind satellitengestützte Verfahren mit SAPOS unter Nutzung der Dienste HEPS oder GPPS, Polaraufnahmen mit Anschluss an geeignete Vermessungspunkte des Koordinatenkatasters oder kombinierte Verfahren einzusetzen. Andere GNSS-Verfahren sind zulässig, wenn mit ihnen die Qualitätsanforderungen des Koordinatenkatasters erfüllt werden und der Anschluss an den einheitlichen geodätischen Raumbezug nachgewiesen wird. In jedem Fall ist eine geeignete Messanordnung zu wählen.	
	1	Muss bezüglich der Nummern 33.1.2 bis 33.1.6 eine Hierarchie gesehen werden, oder darf, obwohl SAPOS nutzbar wäre, auch an ehemalige AP mit einer GST $\leq 2100$ angeschlossen werden?
		Es besteht keine Hierarchie.
	2	Handelt es sich beim sogen. point-to-line-Verfahren auch um ein Polarverfahren i.S. dieser Regelung?
		Nein. Beim „point-to-line-Verfahren“ werden (nach geräteinterner Umrechnung) orthogonale Messelemente erzeugt. Das point-to-line-Verfahren ist daher als Aufmessungs-

		verfahren nicht zulässig Zulässig ist es allerdings noch bei der Grenzuntersuchung (s. Nr. 23.4.2) und im Falle von Nr. 32.2.2.
3	Sind orthogonale Messverfahren zur Koordinatenermittlung von GP grundsätzlich unzulässig?	Ja. Zulässig nur noch im Ausnahmefall bei Gebäudeeinemessungen zur Bestimmung innenliegender oder (z. B. durch Fallrohre) verdeckter GebP. Beispiel: 
<b>33.1.3</b>	Für den Anschluss an den einheitlichen geodätischen Raumbezug sind mindestens drei geeignete Vermessungspunkte des Koordinatenkatasters und/oder temporäre Vermessungspunkte (TVP) zu verwenden. Ein Vermessungspunkt des Koordinatenkatasters ist zum Anschluss geeignet, wenn seine Punktdefinition sowie die Lagegenauigkeit und -zuverlässigkeit derjenigen eines Aufnahmepunktes entsprechen. Dieses ist durch die dynamische Ausgleichung mit Untergewichtung der Anschlusspunkte nachzuweisen. Die Anschlusspunkte sollen das Arbeitsgebiet möglichst umschließen.	
1	Scheiden Gebäudeecken als Anschlusspunkte aufgrund ihrer Punktdefinition per se aus?	Nein. Sofern die Punktdefinition des GebP oder BauWP der eines Aufnahmepunktes entspricht, ist -sofern auch die anderen Kriterien (Lagegenauigkeit und -zuverlässigkeit) erfüllt sind- der jeweilige VP zum Anschluss geeignet. Über die Eignung entscheidet die Vermessungsstelle.
2	Ist ein VP als Anschlusspunkt schon deswegen ungeeignet, weil er im LK nicht mit der entsprechenden Genauigkeitsstufe geführt wird?	Nein. Für die Frage der Eignung eines GP mit Koordinatenkatasterqualität ist nicht maßgebend, mit welcher Genauigkeitsstufe der VP im Katasternachweis geführt wird (2000 oder „nur“ 2100), sondern welche Genauigkeit sich aus der durchzuführenden dynami-

			schen Ausglei chung ergibt (s. vorletzter Satz). S. a Anlage 5 zum ErhE => Nr. 1.2.2: Die lineare Koordinatenabweichung soll den Wert von 0,04 m nicht überschreiten.
<b>33.1.4</b>	Bei Nutzung eines Aufnahmepunktes nach Nummer 5.1 im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen ist dieser anhand seiner AP-Karte zu überprüfen. Das Ergebnis ist dort zu dokumentieren.		
	1	Bisher wurde auch eine Überprüfung durch GNSS-Messung akzeptiert. Soll das nicht mehr so sein?	Die Überprüfung mithilfe einer GNSS-Messung kann nie die gleiche Genauigkeit haben wie die anhand einer AP-Karte (0,5 cm Maße). Es ist nunmehr klargestellt, wie die Überprüfung eines AP zu erfolgen hat.
	2	Gilt dies nur für die neu definierten Punkte des Anschlusspunktfeldes oder auch für die Punkte die in ALKIS als AX_Aufnahmepunkt vorhanden sind bzw. für die ehemaligen AP des alten AP-Feldes?	Die Regelung gilt für solche AP's, die das (neue) Anschlusspunktfeld bilden. S.a. Frage/Antwort zu Nr. 5.1.2 lfd. Nr. 2
	3	Ein ehemaliger AP wird in die Liegenschaftsvermessung mit Grenzuntersuchung aufgrund einer früheren Orthogonalaufnahme einbezogen.  Fall 1: Der AP dient ausschließlich der Grenzuntersuchung, der Anschluss an den Raumbezug erfolgt über andere Punkte. Ist eine Überprüfung des AP anhand der AP-Karte erforderlich?  Fall 2: Der AP dient neben der Grenzuntersuchung auch als Vermessungspunkt für den Anschluss an den Raumbezug. Ist eine Überprüfung des AP anhand der AP-Karte erforderlich?	Zu 1) Nicht zwingend. Die Art der Überprüfung bleibt der Vermessungsstelle überlassen.  Zu 2) Ja, sofern die Sicherungspunkte noch vorgefunden werden.
	4	Sind die AP auch dann anhand der Sicherungsmarken zu überprüfen, wenn bei dem AP die Nutzung von SAPOS möglich ist (vgl. 5.1.2)?	Ja. Die Regelung sieht auch für diesen Ausnahmefall keine Ausnahme vor.
<b>33.1.6</b>	Solange örtlich verfügbar können auch ehemalige AP mit einer GST <= 2100 oder gleichwertige Sicherungsmarken als Vermessungspunkt genutzt werden.		
	1	Ist bei Verwendung eines ehemaligen AP's eine vorherige Lageüberprüfung anhand der (alten) AP-Karte ist gefordert?	Bei Verwendung der alten AP's (die als solche im ALKIS noch geführt werden) ist eine vorherige Lageüberprüfung anhand der (alten) AP-Karte nicht gefordert (Nr. 33.1.4), aber zweckmäßig.

<b>33.2.1</b>	<p>Die geforderte Genauigkeit und Zuverlässigkeit werden durch Einhaltung folgender Grundsätze erreicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der PDOP als Indikator der Satellitengeometrie soll den Wert 6 (entspricht einem GDOP von 8) nicht überschreiten.</li> <li>2. Die Mindestelevation von 10° soll bei keinem genutzten Satelliten unterschritten werden.</li> <li>3. Die Mindestzahl von 5 Satelliten soll nicht unterschritten werden.</li> <li>4. Die Messdauer bei Nutzung von SAPOS-HEPS soll für eine Koordinatenbestimmung mindestens 10 Sekunden mit einem Intervall von 1 Sekunde (entspricht 10 Messepochen) betragen.</li> </ol>	
	<p>1 Hier werden alle Vorgaben mit SOLL beschrieben (z. B. die Messdauer mit 10 Sekunden in einem 1 Sekunden Intervall). Was ist die Folge davon, wenn die Vermessungsstelle einen oder mehrere dieser „Soll“-Werte nicht einhält (z. B. Messdauer nur 5 Sekunden). Würde das zu einer Beanstandung und Nachmessung führen oder wird dieser Mangel durch eine problemlose Ausgleichung oder derzeit noch konventionelle hierarchische Auswertung geheilt?</p>	<p>In bestimmten Konstellationen ist eine Abweichung unumgänglich. Die Abweichung von den Sollwerten und das weitere Vorgehen sollte von Vermessungsstelle jedoch nachvollziehbar erläutert werden.</p>
<b>33.2.2</b>	<p>Zwei Koordinatenbestimmungen eines Punktes mit SAPOS gelten als unabhängig voneinander, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine veränderte Satelliten-konstellation vorliegt und</li> <li>2. der Rover jeweils neu auf-gestellt, zentriert und initialisiert wird.</li> </ol>	
	<p>1 Wann liegt eine veränderte Satellitenkonstellation vor?</p>	<p>Eine geänderte Satellitenkonstellation ist erkennbar an verändertem DOP-Wert, anderer Satellitenanzahl und ist im Übrigen immer anzunehmen, wenn zw. den Messungen mindestens ½ Std liegt.</p>
<b>33.2.3</b>	<p>Erfolgt der Lageanschluss ausschließlich mittels SAPOS, so ist zur Kontrolle des eingesetzten SAPOS-Rovers und der richtigen Lagerung der Vermessung im amtlichen Bezugssystem täglich mindestens ein Kontrollpunkt mitzubestimmen.</p>	
	<p>1 Auch wenn der Lageanschluss nicht ausschließlich mit SAPOS durchgeführt wird (z. B. zwei terrestrische Anschlusspunkte und ein SAPOS-Punkt) kann die SAPOS-Messung fehlerhaft sein, was in der Ausgleichsberechnung nicht unbedingt nachgewiesen wird. Ist es nicht erforderlich, grundsätzlich, sobald SAPOS-Messungen durchgeführt werden, einen Kontrollpunkt zu messen?</p>	<p>Nein. Der Erlassgeber geht davon aus, dass bei sachgerechter Messanordnung eine fehlerhafte SAPOS-Messung bei weiterer Verwendung geeigneter VP (Koordinatenkatasterqualität) aufgedeckt wird.</p>
<b>33.2.4</b>	<p>Kontrollpunkt kann jeder koordinierte Vermessungspunkt des amtlichen Nachweises mit GST 2000 oder ein vorhandener TVP oder ein selbst bestimmter Punkt mit entsprechender Genauigkeit sein. Bei Nutzung kombinierter Verfahren kann der Kontrollpunkt auch durch terrestrische Messung bestimmt werden. Die Koordinatendifferenz darf den Wert der Anlage 5 nicht überschreiten. Die Kontrollmessung ist entsprechend der Anlage 8 zu dokumentieren.</p>	
	<p>1 33.2.3 und 33.2.4: Kann ein räumlich oder zeitlich stark versetz-</p>	<p>Da der Kontrollpunkt nur die geräteinternen Einstellungen kontrollieren soll, spielt die</p>

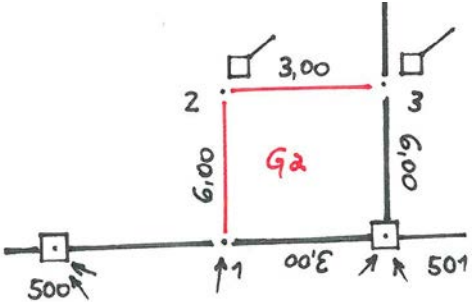
		ter Kontrollpunkt (KP) das liefern, was wir von Ihm erwarten?	Lage zum Messgebiet überhaupt keine Rolle. I.d.R. ist auch eine Messung am Tag ausreichend.
2	a) Wie wird die Genauigkeit (GST 2000) des selbst bestimmten Punktes nachgewiesen? b) Ist der Nachweis über die Genauigkeit des selbst bestimmten Punktes ein Bestandteil der Vermessungsschriften?	Zu a) Die Genauigkeitsstufe ergibt sich i. d. R. aus dem Ergebnis der Ausgleichung (LSP < 2cm). Zu b) Ja, die Messungs- und Berechnungsergebnisse sind entsprechend Anl.8 zu dokumentieren und mit einzureichen.	
3	SAPOS Kontrollpunkt: Unterbleibt damit die örtliche Lageüberprüfung des Kontrollpunktes anhand seiner AP-Karte? Auch wenn er AP eines AP-Feldes nach Nrn. 5.1.2 oder 5.1.4 ErhE ist?	Die Überprüfung der unveränderten Lage mittels der dokumentierten (in AP-Karte) Sicherungsmaße wird ausdrücklich empfohlen.	
4	Muss jeder SAPOS-Kontrollpunkt den GST 2000 aufweisen? (KAB)	Bei VP des Punktnachweises ja, für selbst bestimmte Punkte ergibt sich die Genauigkeitsstufe aus dem Ergebnis der Ausgleichung (s. auch Frage/Antwort zu lfd. Nr.2).	
5	Was ist unter einem „selbst bestimmten Punkt“ zu verstehen?	Hierbei handelt es sich um eine sogenannte „Koordinatentankstelle“ => von Vermessungsstelle vorab in Koordinatenkatasterqualität bestimmter Punkt (i. d. R. in Nähe des Vermessungsbüros), der künftig bei allen SAPOS-Messungen als Kontrollpunkt verwendet werden kann.	
6	Was ist unter „terrestrischer Bestimmung“ zu verstehen?	„Bestimmung“ heißt hier: zur Kontrolle terrestrisch aufgemessen.	
7	Ist der Kontrollpunkt im Fortführungsriss darzustellen? Ist Nr. 23.2.1 Buchstabe f) einschlägig?	Nein. Die Dokumentation erfolgt in Anlage 8 (B1 und D).	
<b>33.3.1</b>	Die polare Aufnahme und Absteckung können von einem bekannten oder frei gewählten Instrumentenstandpunkt (freie Stationierung) aus erfolgen. Mehrere freie Standpunkte sind über Verknüpfungspunkte oder gegenseitige Beobachtungen zusammenzuführen. Im Fall der freien Stationierung ist die Anlage 5 zu beachten.		
1	a) Was genau unterscheidet einen bekannten Instrumentenstandpunkt von einem frei gewählten?  b) Ist bei einem bekannten Standpunkt eine Vermarkung erforderlich?  c) Wird ein freier Standpunkt durch doppelte SAPOS-Bestimmung zum bekannten Instrumentenstandpunkt?	a) Ein bekannter Standpunkt ist ein im LK bereits nachgewiesener, vermarkter Vermessungspunkt, über den der Raumbezug realisiert wird (Nr. 3.1.2 ErhE i. V. m. Nr. 5.1 ErhE). Ausnahme ist ein abgemarkter, wiederverwendeter TVP, dessen Lageidentität zu überprüfen und nachzuweisen ist. (Nr. 33.1.5 ErhE).  b) Ja, der Standpunkt muss vermarktet sein.  c) Nein, dies mag theoretisch so sein, ein derart bestimmter Standpunkt wird aber nicht zu einem Standpunkt für eine zweite unabhängige Koordinatenbestimmung (Nr. 33.3.2).	

<b>33.3.2</b>	Zwei Koordinatenbestimmungen eines Punktes mithilfe des Polarverfahrens gelten als unabhängig voneinander, wenn die Totalstation zwischen den Messungen neu aufgestellt sowie der Zielpunkt neu signalisiert wurde. Beim freien Standpunkt ist der Standpunkt des Stativs zu verändern; das Verschieben der Totalstation auf dem Stativteller ist nicht ausreichend. Schleifende Schnitte sind zu vermeiden.	
	1 Wann sind polare Messungen unabhängig voneinander a) bei Verwendung eines bekannten Standpunktes b) bei Verwendung freier Standpunkte	Grundsätzlich gilt: Die Unabhängigkeit ist insbesondere dann gewährleistet, wenn der zu koordinierende VP von 2 unterschiedlichen, räumlich getrennt liegenden Standpunkten angezielt wird (Regelfall). Zu a) Bei Verwendung eines bekannten Standpunktes kann dieser für die 2. Aufmessung erneut verwendet werden. Dazu muss die Totalstation auf diesem Punkt neu zentriert und horizontiert werden. Zu b) Bei Verwendung freier Standpunkte ist der zu koordinierende VP von 2 unterschiedlichen Standpunkten anzuzielen. Ein Verschieben des Dreifußes/Gerätes ist nicht zulässig.
	2 Warum ist das Verschieben der Totalstation auf dem Stativteller nicht zulässig?	Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass anstelle des Verschiebens der Totalstation auf dem Stativteller nur eine neue Stationierung gerechnet wird.
	3 Was bedeutet „ <i>schleifende Schnitte sind zu vermeiden</i> “?	„Schleifende Schnitte“ sind nur bei der Gebäudeeinmessung mittels reflektorloser Streckenmessung zu beachten. Bei diesem Messverfahren hat der Auftreffwinkel des Messstrahls beim Anzielen von Ecken und Kanten den höchsten Genauigkeitseinfluss. Freie Außenecken liefern signifikante Abweichungen bei kleinen Einfallswinkeln. Daher sollte der zu koordinierende GebP von 2 unterschiedlichen, räumlich getrennt liegenden Standpunkten (geänderter Einfallswinkel) angezielt werden. Alternativ Messung des Gebäudeumrings. 
<b>33.4.1</b>	Zur Kontrolle bei Gebäudeeinmessungen ist der Einsatz von Messbändern und elektrooptischen Handentfernungsmessern zulässig. Die Kontrollmaße sind in die Ausgleichung zu übernehmen.	
	1 Bedeutet diese Regelung, dass die GebP stets polar aufzumessen sind und Streckenmessungen mit dem Messband nur zur Kontrolle der Polarmessung erfolgen dürfen?	Nein. Der 2. Satz bringt zum Ausdruck, dass die „Kontroll“maße Bestimmungselemente sind.

<b>34.1</b>	Liegen in Bodenbewegungsgebieten bereits Koordinaten in Koordinatenkatasterqualität vor, so sind diese vor ihrer weiteren Verwendung auf Abweichungen gegenüber der Örtlichkeit zu untersuchen. Die zur Untersuchung verwendeten Punkte müssen das Arbeitsgebiet in unmittelbarer Nachbarschaft abdecken.	
	1	Was heißt in unmittelbarer Nachbarschaft? Gehören auch weit vom Gebiet entfernt liegende Stützpunkte dazu?
	2	Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die bei früheren Vermessungen evtl. bei GP eingebrachten unterirdischen Sicherungen?
<b>34.2</b>	Werden durch die Analyse nach Nummer 34.1 Abweichungen aufgedeckt, die durch Transformation beseitigt werden können, so ist diese Transformation durchzuführen. Die weiteren Arbeiten werden dann nach den Grundsätzen des Koordinatenkatasters (Absteckung von Sollkoordinaten, Grenzuntersuchung durch Koordinatenvergleich) durchgeführt.	
	1	Ist das so zu verstehen, dass Abweichungen so möglich immer durch Transformation zu beseitigen sind? (ohne Rücksicht auf Fehlergrenzen und unabhängig von der Größe?)
<b>34.3</b>	Der Katasterbehörde werden die aktuellen Koordinaten der Vermessungspunkte in der VP-Liste (Anlage 8, Blatt D) eingereicht. Die in das System des Nachweises zurück transformierten Koordinaten werden in der NAS-ERH-Datei (Nummer 25) übergeben.	
	1	Was sind die „aktuellen“ Koordinaten?
	2	Ist die im Satz 2 angesprochene Rücktransformation zu dokumentieren und mit den Vermessungsschriften der Katasterbehörde einzureichen?
<b>34.4</b>	Sind die Koordinaten im Ergebnis der Analyse nach Nummer 34.1 im Sinne des Koordinatenkatasters unbrauchbar oder liegt noch kein Koordinatenkataster vor, ist eine Grenzuntersuchung gemäß Nummer 32.2 aus der Nachbarschaft durchzuführen.	
	1	Wann sind Koordinaten unbrauchbar?
	2	Sind für eine „Grenzuntersuchung aus der Nachbarschaft“ auch die evtl. bei früheren Vermessungen eingebrachten unterirdischen Sicherungen aufzusuchen?



	3	Ermittelt die Vermessungsstelle im Falle von Nr. 34.4 ausschließlich aktuelle (SAPOS-) Koordinaten?	Ja.
<b>34.5</b>	Auch in Bodenbewegungsgebieten ist in den Vermessungsschriften der gegenwärtige Zustand bei der Aufmessung und Berechnung zu dokumentieren. Erzeugte Koordinaten sind daher von der Vermessungsstelle mit GST = 2100 zu kennzeichnen.		
	1	Was ist mit „erzeugte Koordinaten“ gemeint?	Gemeint sind die nach Nr. 34.3 (in das System des Katasternachweises) rücktransformierten bzw. nach Nr. 34.4 ermittelten aktuellen (SAPOS-)Koordinaten
	2	Wie ist Satz 1 zu verstehen?	Dies erfolgt mit der Dokumentation der o.a. „aktuellen Koordinaten“. (siehe 34.3)
<b>35.1.4</b>	Erfolgt die dynamische Ausgleichung mit angemessener Gewichtung der Anschlusspunkte (Standardabweichung für Anschlusskoordinaten zwischen 0,015 und 0,03 m), dient sie, vorbehaltlich der Berücksichtigung geometrischer Bedingungen, der Berechnung endgültiger Koordinaten.		
	1	Einhaltung von Geradheitsbedingungen bei dynamischer Ausgleichung: Was ist vorzuziehen: - hoch gewichtete Geradheitsbedingungen in der dynamischen Ausgleichung (s. a. 35.2.5) oder - spätere Einrechnung nach der Ausgleichung ?	Geometrische Bedingungen sind nicht bei der Ausgleichung, sondern durch späteres Einrechnen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung als hochgewichtete „Geradenbeobachtung“ sollte nicht erfolgen.
<b>35.1.4 und 35.1.5</b>	Dynamische Ausgleichung oder Ausgleichung unter Anschlusszwang		
	1	Gibt es eine Präferenz oder stehen beide Verfahren gleichwertig nebeneinander?	Die dynamische Ausgleichung mit angemessener Gewichtung der Anschlusspunkte ist insbesondere bei der Verwendung von Vermessungspunkten des Koordinatenkatasters und temporärer Vermessungspunkte (TVP) zu empfehlen. Die Anschlusspunkte aus dem Nachweis werden dabei mit den temporären Anschlusspunkten aus SAPOS gleichgesetzt und unter Einbeziehung ihrer Entstehungsgenauigkeit an der Berechnung beteiligt.
<b>35.1.5</b>	Bei der Ausgleichung unter Anschlusszwang werden die neuen Beobachtungen mit den als fehlerfrei angenommenen Anschlusspunkten ausgeglichen. Sie dient alternativ zu Nummer 35.1.4 zur Berechnung endgültiger Koordinaten.		
	1	Wann ist eine Ausgleichung unter Anschlusszwang durchzuführen?	Für den Regelfall wird diese Alternative nicht empfohlen.
<b>35.2.2</b>	Die Ausgleichung der Messwerte zur Erzeugung der endgültigen Koordinaten erlaubt standardisierte Arbeitsabläufe und die Ableitung objektiver Parameter zur Beschreibung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse. Sie kommt unmittelbar der Qualität des Liegenschaftskatasters zugute, ist hierarchischen Auswerteverfahren vorzuziehen und stellt daher das ausschließlich zulässige Verfahren zur Berechnung der endgültigen Koordinaten dar.		

	<p>1 Gibt es Ausnahmen vom „Ausgleichszwang“?</p>	<p>Ja. Liegenschaftsvermessungen, bei denen keine neuen Koordinaten durch Beobachtung entstehen =&gt; s. Anlage 5 Nr. 4.1 („... Nur in dem Fall, dass keine neuen Koordinaten durch Vermessung entstehen (z. B. bei Absteckung von Sollkoordinaten oder Grenzvermessungen im Koordinatenkataster), kann auf eine Ausgleich verzichtet werden.“)</p>
	<p>2 a) Wie ist folgender Fall zu behandeln: Neue Grenzpunkte werden ausschließlich durch doppelte GNSS-Messung bestimmt. Zusätzliche polare Messungen erfolgen nicht. Ist in solchen Fällen die arithmetische Mittelung zulässig oder müssen die Koordinatenbeobachtungen ausgeglichen werden?</p> <p>b) Wie ist ggf. die Mittelbildung zu dokumentieren?</p>	<p>a) Ja, Mittelbildung zulässig. Die arithmetische Mittelung ist ein Sonderfall der Ausgleichung direkter Beobachtungen (Unbekannt werden selbst beobachtet) und setzt gleiche Genauigkeiten der gemessenen Koordinaten voraus. Bei der Anwendung der Ausgleichsrechnung werden die Koordinatenbeobachtungen auch gleich gewichtet, so dass das Ergebnis identisch ist.</p> <p>b) Die gemittelte Koordinate ist in der VP-Liste (Anl.8, Bl. D) in Spalte „Koordinaten aus Ausgleichung“ mit der Bemerkung „M“ (für Mittelbildung) zu dokumentieren.</p>
<p><b>35.2.3</b></p>	<p>Die Koordinaten werden durch Nutzung von Ausgleichungsverfahren unter Einbeziehung sämtlicher, mit allen notwendigen Korrekturen und Reduktionen versehener Messwerte berechnet. Die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der berechneten Koordinaten sowie der Messwerte sind durch statistische Kennwerte nachzuweisen (Anlage 5). Die größten zulässigen Abweichungen der Anlage 5 sind einzuhalten.</p>	
	<p>1 Können auch Messwerte aus früheren Vermessungen in die Ausgleichung eingeführt werden?</p>	<p>Ausgenommen von den Fällen der Nr.32.2.2 sind in die Ausgleichung keine aus früheren Vermessungen entnommenen Messelemente einzubeziehen, sondern nur die Messelemente, die in der aktuell zu bearbeitenden Vermessung erhoben wurden.</p>
	<p>2 Werden im Falle von Nr. 33.4.1 ErhE Messbandstrecken zur Kontrolle bei Gebäudeeinmessungen in die Ausgleichung übernommen, sind sie Bestimmungselemente für die aus der Ausgleichung gewonnenen Koordinate. Soll das auch in den Fällen gelten, wenn der GebP zugleich GP ist?</p> 	<p>Ja, sofern der Grenzpunkt 501 doppelt mittels Polar- und/oder GNSS-Messung bestimmt worden ist.</p>
<p><b>35.2.4</b></p>	<p>Die Messwerte sind entsprechend ihrer Standardabweichung nach Anlage 5 zu gewichten. Die Gewichte können sowohl aus einer Ausgleichung als auch aus Erfahrungswerten abgeleitet werden.</p>	

	1	Wie ist bei der Gewichtung vorzugehen?	Bei der 1. Ausgleichung sind die Gewichte der Anlage 5 zu entnehmen bzw. nach Erfahrungswerten zu wählen. Stellt sich als Ergebnis der Ausgleichung heraus, dass die Gewichtung unzutreffend war, kann ggf. eine Neugewichtung aufgrund der Ausgleichung erfolgen. (ggf. iteratives Vorgehen)
<b>35.2.5</b>	Soweit Geraden zur Festlegung von Grundstücksgrenzen rechtlich maßgebend sind, sind durch Ausgleichung gewonnene Koordinaten von Vermessungspunkten in diese einzurechnen, sofern die größten zulässigen Abweichungen der Anlage 5 eingehalten werden; für einen Gebäudepunkt gilt dies nur, sofern er als Grenzpunkt dient und als solcher in einer Grenzniederschrift anerkannt worden ist. Dies gilt entsprechend für andere geometrische Bedingungen.		
	1	Oftmals werden nur Teilbereiche von langen geradlinigen Grenzverläufen untersucht. Ist dann ein Einrechnen auf die aktuell untersuchten GP sinnvoll. Tlw. wird hierbei dann auf GP eingerechnet, die später entstanden sind. Wäre es nicht sinnvoll auf die Einrechnung zu verzichten solange die zulässigen Abweichungen eingehalten werden?	Nein.
<b>36</b>	Für alle Flurstücke, die neu gebildet worden sind, sind Flächen durch die Katasterbehörde anhand der festgesetzten Koordinaten zu berechnen.		
	1	Ist es tatsächlich richtig, dass die Katasterämter ab dem 1.11.2017 die Flächenberechnungen ausführen müssen.	Ja, unter Beachtung der Übergangsbestimmungen.
	2	<p>Werden durch die Vermessungsstellen jetzt keinerlei Flächenberechnungen und Flächenberechnungsprotokolle mehr erstellt oder wollte man mit diesem Passus nur festlegen, dass die endgültigen Flächen der neuen Flurstücke durch die Katasterbehörde festgesetzt werden?</p> <p>Die Regelungen zur Festsetzung der künftigen amtlichen Flächen befinden sich im Liegenschaftskatastererlass. Hierzu wörtlich im 9.2.2 Abs. 2:</p> <p>„Die Summe der nach Nummer 13 Fortführungsvermessungserlass berechneten Flächen aller Trennstücke und Reststücke wird im Flächenberechnungsprotokoll mit der amtlichen Fläche verglichen, nachdem diese erforderlichenfalls zuvor nach Nummer 9.1 Abs.4 berichtet worden ist.....“</p> <p>Hiernach ist grundsätzlich ein Flächenberechnungsprotokoll erforderlich.</p> <p>Soll das Flächenberechnungsprotokoll somit nun von der Katasterbehörde erstellt werden?</p>	<p>Eine Verteilung der Differenz zur amtlichen Fläche unterbleibt künftig, da alle Flächen neu gebildeter Flurstücke anhand der festgesetzten Koordinaten zu berechnen sind. Ein Flächenberechnungsheft ist insofern weder von der Vermessungsstelle noch der Katasterbehörde zu führen.</p> <p>In diesem Punkt ist der Liegenschaftskatastererlass noch nicht nachgeführt worden.</p>

	3	Was ist unter festgesetzten Koordinaten zu verstehen?	Unter festgesetzten Koordinaten sind die Koordinaten zu verstehen, die für den GP im Liegenschaftskataster mit der für sie festgelegten Genauigkeitsstufe geführt werden.
<b>37.2</b>	Die Verpflichtung zur Ausgleichung der Messwerte besteht ab dem 01.01.2019. Bis dahin ist bei einstufiger Abhängigkeit der Neupunkte von den Anschlusspunkten eine Polarpunktberechnung mit Mittelbildung zulässig. Standpunkte, die durch eine freie Stationierung bestimmt wurden, bilden dabei keine eigene Hierarchiestufe.		
	1	Was ist unter „einstufiger Abhängigkeit“ zu verstehen?	Für die Übergangszeit ist die Polarpunktberechnung mit Mittelbildung (hierarchische Berechnung) nur zulässig, wenn die polaren Messungen direkt an temporäre Vermessungspunkte (SAPOS) oder an geeignete VP des Koordinatenkatasters angeschlossen werden.
<b>37.3</b>	Die Verpflichtung zur Nutzung der neuen Vordrucke besteht erst ab 01.01.2019.		
	1	Können bei übergangsweisem Verzicht auf die neuen Vordrucke auch die inhaltlich damit verbundenen Vorgaben unberücksichtigt bleiben?	Auch bei übergangsweiser Verwendung der bisherigen Vordrucke entfällt nicht die Verpflichtung, die inhaltlichen Vorgaben dieses Erlasses zu berücksichtigen....z. B. Nr. 24.3.3 oder Liste der zurückgestellten Abmarkungen (Anlage 8/Blatt A). Vor diesem Hintergrund ist dringend angeraten, die neuen Vordrucke soweit möglich bereits jetzt anzuwenden.
<b>37.4</b>	Liegenschaftsvermessungen, die vor Inkrafttreten des Erhebungserlasses ausführbar waren, können bis zum 01.01.2019 nach den Vorgängerregelungen abgeschlossen werden.		
	1	An welchen Kriterien kann die Ausführbarkeit festgemacht werden? Ist damit der Tag der Antragstellung gemeint?	Generell: Auftrag muss vor dem 01.11.2017 gestellt worden sein. Bei Gebäudeeinmessungen: Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes. Bei Teilungsvermessungen bebauter Grundstücke: Vorliegen der Teilungsgenehmigung. Bei sonstigen Teilungs- oder Grenzvermessungen: keine weiteren Voraussetzungen.
	2	Wie ist der Begriff „ausführbar“ auszulegen?	Der Begriff der Ausführbarkeit in gleicher Weise auszulegen wie im Gebührenrecht. Für Liegenschaftsvermessungen bedeutet dies Folgendes: Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (vor dem 01.11.2017) alle Voraussetzungen von Seiten des Antragstellers erfüllt sind, so dass der Antrag abschließend bearbeitet werden kann, ist die Vermessung i. S. d. Regelung ausführbar. Es ist somit unerheblich, ob aufgrund tatsächlicher Umstände (z. B. übliche Bearbeitungsdauer, Krankheiten, Feiertage) die Bearbeitung erst nach Inkrafttreten des neuen Rechts begonnen oder abgeschlossen werden kann. Beispiel Antrag Gebäudeeinmessung: Gebäude ist vor dem 01.11.17 fertiggestellt. Beispiel Antrag auf Teilungsvermessung bei bebautem Grundstück: Teilungsgenehmigung liegt vor. Im Übrigen ist bei Anträgen auf Teilungs- und Grenzvermessungen i. d. R. davon auszu-

			gehen, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung auch ausführbar sind.
	3	Wenn die Vermessung noch nach den Vorgängerregelungen (FortfVerl.) ausgeführt wird, ist dann ggf. von der Vermessungsstelle wie bisher auch die Flächenberechnung durchzuführen?	Ja.
<b>Allgemein</b>			
	1	Inwiefern dürfen die bereitgestellten Vordrucke modifiziert werden?	Die Vordrucke sind grundsätzlich anzuhalten.
<b>Anlage 5</b>	Genauigkeitsmaße, Grenzwerte, Verfahren der freien Stationierung		
<b>1.1.2</b>	Die lineare Abweichung aus dem Vergleich zwischen der Sollkoordinate und der gemessenen Koordinate soll den Wert von 0,04 m nicht überschreiten.		
	1	Die hier geforderte lineare Abweichung ist in den Protokollen der Anlage 8 nicht mehr erkennbar. Wo soll diese aufgeführt werden?	Die lineare Abweichung (ggf. Mittel aus mehreren Einzelmessungen) im Kontrollpunkt ist in der VP-Liste zu dokumentieren.
<b>1.2.2</b>	Die lineare Koordinatenabweichung soll den Wert von 0,04 m nicht überschreiten.		
	1	Ist hier die lineare Abweichung zwischen ausgeglichener und Bestandskoordinate (mit GST 2000 od. 2100) gemeint?	Ja.
<b>3.2.3.1.2 und 3.2.3.1.3</b>	Anzustrebende Standardabweichungen der Messwerte zur Bestimmung von GP und GebP sind: [...]		
	1	Ist hier und im Folgenden mit „anzustrebende Genauigkeit“ die maximal zulässige gemeint?	Nein, aber abweichende Gewichtungen (höhere) sind zu begründen (vgl. Anl. 5 Nr. 3.2.3.1.1). Der Erlassgeber geht davon aus, dass zur Erreichung der geforderten lokalen Standardabweichungen für AP (0,02m), GP und GebP (0,03m) die angegebenen Gewichtsansätze i. d. R. (als Maximalwerte) eingehalten werden sollten.
<b>3.2.3.1.5</b>	Zutreffend ermittelte Standardabweichungen a priori sollen mit den a posteriori aus der Ausgleichung hervorgegangenen Standardabweichungen übereinstimmen, wenn eine ausreichend hohe Redundanz vorhanden ist. Weicht die Standardabweichung so der Gewichtseinheit insgesamt bzw. der jeweiligen Messwertgruppe vom Erwartungswert 1 ab, so dokumentiert dies bei freier Ausgleichung den Unterschied zwischen den Standardabweichungen a priori und a posteriori. Besonders ist darauf zu achten, dass die Standardabweichung so der Gewichtseinheit		

	<p>der einzelnen Messwertgruppen nahezu gleich ist. Liegen die Werte von so für AP, GP und GebP zwischen 0,6 und 1,4, so können sie belassen werden, weil sich eine Gewichtsanzpassung in diesem Rahmen nur unerheblich auf die Ergebnisse auswirkt. Wird dieser Rahmen überschritten, ist zu prüfen, ob die Messwerte grobe oder systematische Fehler aufweisen.</p>					
1	<p>Es wird für die Varianzkomponentenschätzungen ein Rahmen von 0,6 bis 1,4 angegeben und wie zu verfahren ist, wenn dieser Rahmen überschritten ist. Wie ist zu verfahren, wenn dieser Rahmen unterschritten wird? Ist nicht mehr Wert auf plausible, realistische Genauigkeiten (Gewichtung) zu legen, als den Sigma-Rahmen 0,6 bis 1,4 zu erfüllen, der in der heutigen Zeit zumeist zu nicht plausiblen Messgruppengenauigkeiten führt?</p>	<p><i>Die Gewichtseinheitsfehler (Varianzkomponenten) der Beobachtungsgruppen sollen möglichst gleich groß sein. Geringe Redundanz, inhomogene Messwerte oder zu wenige Beobachtungen führen zu einer Streuung. Nr. 2.31 Abs. 5 der Anl. 3 zum VPErl. erlaubt eine Bandbreite von 0,6 bis 1,4. Abweichungen vom Wert 1,0 können dazu führen, dass grobe Fehler und unkontrollierte Beobachtungen nicht erkannt oder unzutreffend ausgewiesen werden (vgl. Ausgleichung im Liegenschaftskataster – Integration der Ausgleichsrechnung, Seite 66, letzter Absatz, Stand: Juni 2014, Bezirksregierung Köln).</i></p> <p>Eine Anpassung der Varianzkomponenten der Beobachtungsgruppen a posteriori kann durch Änderungen der geschätzten Standardabweichungen der Beobachtungsgruppe a priori erreicht werden. Dies ist jedoch fachlich nur dann sinnvoll, wenn die Genauigkeitsansätze a priori realistisch sind, z. B. aufgrund der mit dem verwendeten Instrumentarium erzielbaren Genauigkeiten:</p> <p><i>Als untere Grenzen für die Standardabweichung sollten die mit dem verwendeten Instrumentarium erzielbaren Genauigkeiten gelten. Wird ein fehlerfreies Netz ausgeglichen, haben alle Beobachtungen die Verbesserung 0. Hier werden die Varianzkomponenten immer Werte kleiner 0,6 haben. Dies ist legitim. Standardabweichungen sollten als untere Schranke die Genauigkeit des Instruments und als obere Schranke die Vorgaben des VPErl. haben. Gewichtsveränderungen innerhalb dieser Bandbreite bleiben vernachlässigbar. Insbesondere Vermessungen geringen Umfanges, hoher innerer Genauigkeit in spannungsfreien Netzen oder mit vielen verschiedenen Beobachtungsgruppen können den Idealwert (1,0) der Varianzkomponenten oft nicht erreichen (vgl. Ausgleichung im Liegenschaftskataster – Integration der Ausgleichsrechnung, Seite 40, Mitte erster Absatz, Stand: Juni 2014, Bezirksregierung Köln).</i></p> <p>Sofern die geschätzten Standardabweichungen der jeweiligen Beobachtungsgruppe a priori nicht unrealistisch sind, kann wie oben beschrieben von den Vorgaben des VPErl. abgewichen werden. Die Varianzkomponentenschätzung liegt insofern in der sachverständigen Beurteilung der Vermessungsstelle.</p> <p>s. auch: Checkliste „Ausgleichung“, Stand 27.10.2017</p>				
3.2.3.5	<p>Lokale Standardabweichung der Punktlage (punktbezogenes Genauigkeitsmaß) Für die lokale Standardabweichung der Punktlage LSP<sub>i</sub> wird festgelegt:</p> <table border="0" data-bbox="226 1396 582 1460"> <tr> <td>Punktobjekt</td> <td>max. zulässig</td> </tr> <tr> <td>AP</td> <td>0,02 m</td> </tr> </table>		Punktobjekt	max. zulässig	AP	0,02 m
Punktobjekt	max. zulässig					
AP	0,02 m					

	GP, GebP	0,03 m	
	1	Gibt es eine max. zulässige lineare Abweichung zwischen der ersten und der zweiten Koordinatenbestimmung oder zählt nur die Einhaltung der Standardabweichungen nach Nr. 3.2.3.5 ErhE?	Es gilt nur die Standardabweichungen nach Nr. 3.2.3.5 einzuhalten.
<b>4.2.2</b>	Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der freien Stationierung sind zunächst die linearen Abweichungen in den Anschlusspunkten ohne Maßstabseinfluss, das heißt mit dem festen Maßstab $M = 1$ zu berechnen. Der Abbildungsmaßstab bleibt unberührt.		
	1	Die in Nr.4.2.2 (Anl. 5 ErhE) beschriebene Berechnung des freien Standpunktes mit festem Maßstab wird nicht dokumentiert. Wo werden die Koordinaten der freien Standpunkte in den Vermessungsschriften dokumentiert?	Im Allgemeinen dient die freie Stationierung nur der vorläufigen Berechnung der Lagekoordinaten im Felde. Für die abschließende Koordinatenberechnung der Vermessungspunkte ist die Ausgleichung unter Einbeziehung sämtlicher Messwerte anzuwenden. Daher ist die Dokumentation der freien Stationierung nicht Bestandteil der Vermessungsschriften (Anlage 8).
<b>4.2.3</b>	Die linearen Abweichungen in den Anschlusspunkten dürfen bei festem Maßstab $M = 1$ den Betrag von 0,04 m nicht überschreiten.		
	1	Die Einhaltung der in Nr.4.2.3 (Anl. 5 ErhE) beschriebenen Abweichungen in den Anschlusspunkten wird in den Dokumenten der Anlage 8 nicht dokumentiert. Wo erfolgt die Dokumentation? Wie soll die Einhaltung des Grenzwertes kontrolliert werden?	Die Dokumentation der freien Stationierung erfolgt mit den in den Büros eingesetzten Vermessungsprogrammen, ist aber nicht Bestandteil der Vermessungsschriften.
	2	Hier kann nur richtig sein, dass der für das Gebiet zutreffende Abbildungsmaßstab eingestellt wird, mit der entsprechenden Höhenreduktion des Messgebietes und nicht der Maßstabsfaktor 1. Die Formulierung in 4.22 „Der Abbildungsmaßstab bleibt unberührt“ ist vermutlich missverständlich.	Nein, hier (in Nr. 4.2.3) ist der Netzmaßstab gemeint und nicht der UTM-Abbildungsmaßstab.
	3	Was ist mit den in Nr. 4.2. genannten Maßstäben („fester Maßstab“ bzw. „freier Maßstab“) gemeint?	In beiden Fällen ist der Netzmaßstab gemeint. Im Falle „fester Maßstab“ ist $M=1$ . Im Falle „freier Maßstab“ wird er aus den Anschlusspunkten ermittelt.
<b>Anlage 8 B2</b>	Dokumentation der Vermessungsergebnisse – GNSS-Messwerte		
	1	Was wird hier eingetragen? Wozu dient diese Anlage?	In diesem Blatt sind die statischen GNSS-Messungen zu dokumentieren.
<b>Anlage 8 D</b>	Dokumentation der Vermessungsergebnisse – VP-Liste		

	1	Sind TVP und Standpunkte der freien Stationierung in der VP-Liste aufzuführen?	Ja, diese sind in der VP-Liste als Bestandteil des FFR zu dokumentieren.
<b>Anlage 8 F</b>	Dokumentation der Vermessungsergebnisse – Freie Ausgleichung		
	1	Die Angabe der Beobachtungsnummer ist nur hilfreich, wenn man Protokolle hat, in denen die Beobachtung dokumentiert ist. Kann hier eine Aufschlüsselung der Beobachtungsnummer gefordert werden?	Die Angabe der Beobachtungsnummer ermöglicht die Zuordnung zwischen der Anlage 8 und dem Originalprotokoll der Ausgleichung. Eine Aufschlüsselung in dem Sinne, dass sich aus der Beobachtungsnummer für die Katasterbehörde auch die konkrete Beobachtung ergeben könnte, ist nicht vorgesehen und kann daher auch nicht gefordert werden.
	2	Die mit 1) bezeichneten Angaben sind für alle vorkommenden Beobachtungsgruppen zu treffen. Sie formulieren hier eine „Muss-Bestimmung“ und schon im Beispiel des Erlasses ist der Gewichtseinheitsfaktor der GNSS-Koordinaten nicht ausgegeben. Wie ist damit in den Vermessungsschriften zu verfahren?	Ja die Beispieldokumentation ist hier fehlerhaft. Grundsätzlich sollte eine durchgängige Beispieldokumentation (FFR und Anl.8) erstellt werden. Dies ist auch für die Softwarefirmen wichtig (viele Anfragen).
<b>Anlage 12</b>	Grenzniederschrift		
	1	Ist es erforderlich, in der Grenzniederschrift unter „D) Erklärungen und Anträge 1. Grenzfeststellung“ explizit die Beteiligten nummerisch aufzuführen, die die Erklärung zur Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung abgeben (bei einer Teilungsvermessung, wo die zu untersuchenden Grenzen bereits festgestellt sind, kann nur der Eigentümer des zu teilendes Flurstücks eine Erklärung zur Grenzermittlung abgeben, alle weiteren Beteiligten können nur Erklärungen zu Abmarkungen/amtlichen Bestätigungen abgeben)?	Aus der Grenzniederschrift muss sich zweifelsfrei und unmissverständlich ergeben, welcher Beteiligte welches Ergebnis für welchen Grenzabschnitt anerkennt. U.a. um dies zu ermöglichen, wurde der neue Vordruck entsprechend erweitert.
	2	Dürfen Textvorgaben der Grenzniederschrift nach eigenen Vorstellungen abgeändert werden?	Nr. 24.4.1 ErhE: Die Grenzniederschrift ist in Vordrucken nach dem Muster der Anlage 12 aufzunehmen. Nichtzutreffende Textbausteine oder Passagen dieser werden gestrichen oder gelöscht.  „Individuelle“ Grenzniederschriften sind nicht gewünscht. Die Textvorgaben sind einzuhalten oder alternativ zu streichen oder zu löschen. Ergänzungen der Textbausteine und freie Formulierungen sind nicht verboten, sondern da wo sinnvoll sogar ausdrücklich erforderlich.
	3	Wenn das Wort „zusätzliche“ in „Zusendung der Auflassungsschriften“ verbleibt, geht die erste Ausfertigung automatisch	Ja, Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte als Beteiligte (§ 21 Abs. 1 VermKatG NRW) erhalten <u>immer</u> eine Fortführungsmittelung-Eigentümer (Nr. 10.2 LiegKa-



	immer an den Eigentümer, auch wenn er das gar nicht mehr will. Soll das so sein?	tErl.); das Wort „zusätzliche“ ist nicht zu streichen.
4	Unter Abschnitt D) Nr.4 kann die zusätzliche Zusendung von Auflassungsschriften an eine 3. Person (z. B. auch an den beurkundenden ÖbVI) beantragt werden. Ist davon auch die Bekanntgabe der Fortführung des LK gemäß Nr. 10.2 LiegKatErl. berührt (s.a. § 13 Abs. 3 VermKatG NRW).	Nein. Zwischen der Bekanntgabe der Fortführung des LK (§ 13 Abs. 3 VermKatG NRW) einerseits und dem Versenden zusätzlicher Auflassungsschriften (die zumeist für die Abwicklung von weiteren Rechtsgeschäften erforderlich sind) andererseits ist zu unterscheiden - auch wenn beides (ggf. bis auf die Anschreiben und die fehlende Rechtsbehelfsbelehrung beim Anschreiben zu den Auflassungsschriften) inhaltsgleich ist. Im Grenzniederschrift-Vordruck wird nur von der Übersendung der Auflassungsschriften und nicht von der „Bekanntgabe der Fortführung des LK“ gesprochen. Der Antrag eines Beteiligten auf (zusätzliche) Zusendung der Auflassungsschriften an eine 3. Person (z. B. den beurkundenden ÖbVI) kann daher nicht als Bevollmächtigung i. S.d. § 41 Abs. 1 S.2 VwVfG NRW dieser Person verstanden werden, die Bekanntgabe des VA der Fortführungsmitteilung entgegenzunehmen. Nur wenn ein Bevollmächtigter (ausdrücklich) bestellt ist (z. B. ÖbVI), kann die Bekanntgabe gem. § 41 Abs. 1 VwVfG NRW ihm gegenüber vorgenommen werden. Der Bevollmächtigte wird dadurch zum Bekanntgabeadressaten. Wird der Verwaltungsakt gegenüber dem Bevollmächtigten bekannt gegeben, so ist dadurch die Bekanntgabe gegenüber seinen Vollmachtgebern bewirkt.
5	Nach der Zeichenerklärung zur Skizze der Grenzniederschrift sind Eigentumsgrenzen „dick“ zu zeichnen. Bisher wurden so nur Flurstücksgrenzen gekennzeichnet, die gleichzeitig Eigentumsgrenzen zwischen verschiedenen Eigentümern darstellten (entsprechend Grundstücksbegriff der Nr. 1.21 FortfVErl.). Der ErhE geht demgegenüber nunmehr beim Grundstücksbegriff vom Grundstück im Rechtssinne aus. Sind daher nun alle Eigentumsgrenzen in dick zu zeichnen...auch dann, wenn sie nur Eigentumsgrenzen im Rechtssinne darstellen und nicht das Eigentum zwischen verschiedenen Eigentümern abgrenzen.	Ja.
<b>Anlagen 14 u. 15</b>	<b>Bekanntgabe Abmarkung / Bekanntgabe „Ergebnis der Grenzermittlung“</b>	
1	Ist es zutreffend, dass die Abschnitte „Rechtsbehelfsbelehrungen“ auch ohne Änderung des ErhE von den Vermessungsstellen in eigener Verantwortung an geänderte Rechts- und Verwaltungsvorschriften angepasst werden müssen.	Ja.

2	Ist es erlaubt, bei der Bekanntgabe der Abmarkung/amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen diese um eine Erklärung (...wir stimmen der vorgenommenen Abmarkung zu.....) zu ergänzen um die Monatsfrist zu verkürzen?	Grundsätzlich kann durch eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung der Beteiligten die Frist gemäß § 21 Absatz 5 VermKatG NRW verkürzt werden. Ob dies durch ein separates Schreiben oder eine Ergänzung der Anlage 14/15 erfolgt, ist unerheblich. Wichtig ist aber, dass auf der Verzichtserklärung der Name des Beteiligten in Klarschrift enthalten ist.
---	--	---